

Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes -Bußgeldkatalog Umwelt-

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines	Seite	2
1. Begriffsbestimmungen		
2. Anwendungsbereich des Kataloges		
3. Bußgeldverfahren und Verwarnungsverfahren		
4. Abgabe an die Staatsanwaltschaft		
II. Grundsätze für die Bemessung der Geldbuße	Seite	3
1. Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen		
2. Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Regel- und Rahmensätze sowie für die Konkretisierung von Rahmensätzen		
2.1 Allgemeines		
2.2 Erhöhung		
2.3 Gewinnabschöpfung		
2.4 Ermäßigung		
3. Fahrlässiges Handeln		
III. Besondere Richtlinien und Hinweise	Seite	4
1. Tateinheit		
2. Fortgesetzte Handlung		
3. Dauerzuwiderhandlung		
4. Tatmehrheit		
5. Besondere Personengruppen		
6. Verfahren nach Einspruch		
7. Verfall von Vermögensvorteilen		

Abschnitt B. Einzelne Ordnungswidrigkeiten

I. Sachbereich Abfallentsorgung	Seite	6
II. Sachbereich Immissionsschutz	Seite	12
III. Sachbereich Gewässerschutz	Seite	48
IV. Sachbereich Naturschutz und Landschaftspflege	Seite	56
V. Sachbereich Bodenschutz	Seite	71
VI. Sachbereich Energie	Seite	73

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt (§ 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG).

1.2 Eine Straftat ist eine rechtswidrige und schuldhaftige Handlung, die den Tatbestand einer Rechtsvorschrift verwirklicht, die die Ahndung mit einer Strafe (Freiheitsstrafe, Geldstrafe) vorsieht.

2. Anwendungsbereich des Kataloges

Der Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten in den Sachbereichen Abfallentsorgung, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Bodenschutz und Energie anzuwenden.

3. Bußgeldverfahren und Verwarnungsverfahren

3.1 Bußgeldverfahren

Ein Bußgeldverfahren soll eingeleitet werden, wenn auf Grund von Anzeigen oder sonstigen Feststellungen Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit in den Sachbereichen nach Nr. 2 vorliegen und der Verfolgung keine Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt nicht, wenn die Ordnungswidrigkeit so unbedeutend erscheint, dass nicht einmal eine Verwarnung notwendig ist.

3.2 Verwarnungsverfahren

Ist eine Ordnungswidrigkeit als geringfügig zu beurteilen, kann von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens abgesehen und eine Verwarnung erteilt werden (§ 56 Abs. 1 OWiG). Dabei soll ein Verwarnungsgeld erhoben werden, wenn die Verwarnung ohne Verwarnungsgeld unzureichend ist. Die Erfordernisse des § 56 Abs. 2 OWiG - Einverständnis der Betroffenen nach Belehrung über das Weigerungsrecht, Zahlung des Verwarnungsgeldes innerhalb einer von der Verwaltungsbehörde bestimmten Frist - sind zu beachten. Zur Bemessung des Verwarnungsgeldes wird auf den Tatbestandskatalog für Verkehrsordnungswidrigkeiten und sonstige Ordnungswidrigkeiten der Freien Hansestadt Bremen – Der Senator für Inneres – hingewiesen.

Für die Einstufung einer Ordnungswidrigkeit als geringfügig sind vor allem das Maß der Gefährdung oder Schädigung der geschützten Umweltgüter sowie das Verhalten der Täter*innen (Notwendigkeit eines fühlbaren „Denkzettels“ zur Beeinflussung künftigen Verhaltens) im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu berücksichtigen.

Eine Ordnungswidrigkeit kann dann nicht mehr als geringfügig angesehen werden, wenn der Regelsatz das gesetzliche Höchstmaß des Verwarnungsgeldes überschreitet und keine besonderen mildernden Umstände vorliegen. Die Zuwiderhandlungen, bei denen häufig eine Verwarnung in Betracht kommt, sind im Bußgeldkatalog besonders kenntlich gemacht.

4. Abgabe an die Staatsanwaltschaft

4.1 Die Verwaltungsbehörde hat die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die zu verfolgende Handlung eine Straftat ist (§ 41 Abs. 1 OWiG).

- 4.2 Eine Sache ist auch dann an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit ist (§ 21 Abs. 1 OWiG).
- 4.3 Wird eine Strafe nicht verhängt, kann die Handlung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 21 Abs. 2 OWiG).

II. Grundsätze für die Bemessung der Geldbuße

1. Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen

Die im Katalog ausgewiesenen Geldbußen sind Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen.

2. Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Regel- und Rahmensätze sowie für die Konkretisierung von Rahmensätzen

2.1 Allgemeines

Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht (s. Nr. 2.2 und 2.3) oder ermäßigt (s. 2.4) werden. Der Verstoß gegen Nebenbestimmungen ist - soweit nichts anderes vorgesehen - nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde mit einem Betrag unterhalb der für den Hauptverstoß geltenden Bußgeldhöhe zu belegen.

2.2 Erhöhung

Eine Erhöhung kommt insbesondere in Betracht, wenn

- (a) das Ausmaß der Umweltbeeinträchtigung nach den Umständen des Falles ungewöhnlich groß ist oder/und
der/die Täter*in
- (b) sich uneinsichtig zeigt,
- (c) bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit innerhalb der letzten drei Jahre mit einer Geldbuße belegt oder förmlich (schriftlich) verwahrt worden ist,
- (d) die Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufes oder eines Gewerbes begeht,
- (e) vorwerfbar einen rechtswidrigen Zustand für einen gewissen Zeitraum herbeigeführt hat (s. III. Nr. 3) oder
- (f) in außergewöhnlich guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

2.3 Gewinnabschöpfung

Hat der/die Täter*in wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen, so soll die Geldbuße den Betrag des empfohlenen Bußgeldes um diesen Vorteil (Gewinn) übersteigen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 OWiG): Zur Bekämpfung eines unlauteren Gewinnstrebens soll der/die Täter*in keinen Vorteil aus der Verletzung von Umweltschutzvorschriften ziehen können. Es ist ein angemessenes Verhältnis zwischen den erstrebten und erreichten Vorteilen einerseits und der Höhe der

Sanktionen andererseits herzustellen. Hierzu soll das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße überschritten werden, wenn es nicht ausreicht, den wirtschaftlichen Vorteil, den der/die Täter*in aus der Tat gezogen hat, abzuschöpfen (§ 17 Abs. 4 Satz 2 OWiG).

2.4 Ermäßigung

Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

- a) das Ausmaß der Umweltbeeinträchtigung nach den Umständen des Falles ungewöhnlich klein ist,
- b) der Vorwurf, der den/die Täter*in trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalles geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,
- c) der/die Täter*in Einsicht zeigt, so dass Wiederholungen nicht zu befürchten sind,
- d) die vorgeschriebene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt oder
- e) die wirtschaftlichen Verhältnisse, in denen der/die Täter*in lebt, außergewöhnlich schlecht sind.

3. Fahrlässiges Handeln

Bei fahrlässigem Handeln soll im Regelfall von der Hälfte der Regel- und Rahmensätze nach Nummer 1 ausgegangen werden. Das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße nach § 17 Abs. 2 OWiG darf dabei nicht überschritten werden.

Im Übrigen gelten die Grundsätze nach Nummer 2 auch für fahrlässiges Handeln.

III. Besondere Hinweise

1. Tateinheit

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Rechtsvorschriften, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann oder eine solche Rechtsvorschrift mehrmals, so wird nur eine Geldbuße festgesetzt. Dabei bestimmt sich die Geldbuße nach der Rechtsvorschrift, mit der die höchste Geldbuße angedroht wird (§ 19 OWiG).

2. Fortgesetzte Handlung

Verletzen mehrere Handlungen denselben Tatbestand, so sind diese grundsätzlich auch dann gesondert zu bewerten und zu ahnden, wenn eine im wesentlichen gleichartige Begehungsweise vorliegt und ein räumlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht.

3. Dauerzuwiderhandlungen

3.1 Eine Dauerzuwiderhandlung liegt vor, wenn der durch die Verletzung einer Rechtsvorschrift begründete Zustand vorsätzlich oder fahrlässig über einen gewissen Zeitraum aufrechterhalten wird. Hier liegt nur eine Zuwiderhandlung vor.

3.2 Bei der Bemessung der Geldbuße ist zwar von den Regel- und Rahmensätzen des Bußgeldkataloges auszugehen (s. II. Nr. 2), die Geldbuße soll jedoch unter Berücksichtigung der Dauer des rechtswidrigen Zustandes erhöht werden (s. II. Nr. 2.2 Buchstabe f).

4. Tatmehrheit

Werden durch mehrere rechtlich selbständige Handlungen mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen, so wird für jede eine Geldbuße gesondert festgesetzt (§ 20 OWiG).

5. Besondere Personengruppen

- 5.1 Handelt jemand für eine andere Person (als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigte/r Gesellschafter*in einer Personenhandelsgesellschaft, als gesetzliche/r Vertreter*in oder als Beauftragte*r in einem Betrieb) sind die besonderen Bestimmungen des § 9 OWiG zu beachten.
- 5.2 Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG eine Geldbuße festgesetzt werden.
- 5.3 Wegen Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen durch den/die Inhaber*in oder ihm/ihr gleichstehende Personen wird auf § 130 OWiG hingewiesen.

6. Verfahren nach Einspruch

Ein unzulässiger Einspruch wird von der Verwaltungsbehörde durch Bescheid verworfen. Der/die Einspruchsführer*in ist hierbei über den Rechtsbehelf des Antrages auf gerichtliche Entscheidung zu belehren (§ 69 Abs. 1 OWiG).

Ist der Einspruch zulässig und begründet, nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid zurück. Zur Prüfung der Begründetheit kann die Verwaltungsbehörde in einem Zwischenverfahren neue Sachermittlungen anordnen oder selbst vornehmen (§ 69 Abs. 2 OWiG).

Erhält die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid aufrecht, so übersendet sie die Akten der Staatsanwaltschaft (§ 69 Abs. 3 OWiG) und bittet, auf ihre Beteiligung nach § 76 Abs. 1 OWiG hinzuwirken, wenn sie beabsichtigt, in der Hauptverhandlung die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind. Hält die Verwaltungsbehörde die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung für notwendig, so regt sie diese an.

7. Verfall von Vermögensvorteilen

Hat der/die Täter*in oder ein/e Dritte*r, für den der/die Täter*in gehandelt hat, wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen und wird ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet, eingestellt oder eine Geldbuße nicht festgesetzt, so kann der Verfall eines Geldbetrages bis zur Höhe des erlangten Vermögensvorteiles gegen den/die Täter*in bzw. den/die Dritte*n angeordnet werden, wobei die Höhe des Vermögensvorteiles geschätzt werden kann (§ 29 a OWiG).

B Einzelne Ordnungswidrigkeiten

I. Sachbereich Abfallentsorgung

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
1	<p>Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.</p> <p>Verstoß gegen das Verbot, Abfälle, die nicht verwertet werden, oder Abfälle zur Beseitigung außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage zu behandeln, zu lagern oder abzulagern, z.B. durch Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten oder Verbrennen</p>		<p>1. Straftaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verunreinigung eines Gewässers, §§ 324, 330, 330a StGB - Umweltgefährdende Abfallbeseitigung, §§ 326, 330, 330a StGB - Bodenverunreinigung, § 324a StGB - Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 StGB <p>2. Ordnungswidrigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 41 (1) Nr. 1 u. 2 WHG - § 49 (1) Nr. 27, § 32 StVO
1.1	Gegenstände des Hausmülls/hausmüllähnlichen Gewerbeabfalls		
1.1.1	Gegenstände unbedeutender Art		
1.1.1.1	Papier, Papiertaschentuch,	20	Verwarnungsgeld möglich
1.1.2	Gegenstände von gewisser Bedeutung		
	Verpackungsabfälle, Zigarettenkippe, Zigarettenschachtel u.ä. Getränkedose, Plastikflasche, Plastiktüte Kaugummi,	50	Verwarnungsgeld möglich
1.1.2.1	Bananschale, Essensreste, Zeitung u.ä. Glasflasche,	30-50	Verwarnungsgeld möglich
1.1.2.2	Inhalt von Aschenbechern ausleeren, u	50 - 250	Verwarnungsgeld in Höhe der Untergrenze des Bußgeldrahmens ist möglich.
1.1.3	mehrere Gegenstände bis zu 2 kg bzw. Flüssigkeit bis 2 l (schadstofffrei), Essensreste (größer Menge)	50-200	Verwarnungsgeld in der Höhe der Untergrenze des Bußgeldrahmens möglich
1.1.4	eine Menge über 2 kg bzw. über 2 l (schadstofffrei)	75-1000	
1.1.5	scharfkantige und schneidende Gegenstände, wie z.B. rostige Nägel, Blech- und Eisenreste, Glas	30-250	Verwarnungsgeld in der Höhe der Untergrenze des Bußgeldrahmens möglich
1.1.6	Schadstoffe wie Lacke, Batterien, Chemikalien, Abbeizmittel, Altöl	50-3000	
1.2	Sperrige Gegenstände		
1.2.1	Einzelstücke kleineren Umfangs wie z. B. Koffer, Kinderwagen, Kinderauto, Dreirad, Waschschüssel, Fensterladen, Stuhl, Schränkchen, Bilderrahmen, Kiste, Schlitten, Korb	50-200	Verwarnungsgeld in der Höhe der Untergrenze des Bußgeldrahmens möglich
1.2.2	mehrere Einzelstücke kleineren Umfangs bzw. Einzelstücke größeren Umfangs wie z. B. Fahrrad, Ofen, Schrank, Kommode, Bettgestell, Badewanne, Tür, Matratze	100-400	
1.2.3	mehrere Einzelstücke bzw. eine Menge	100-500	

	darüber hinaus bis 1 m ³ oder 100 kg		
1.2.4	mehrere Einzelstücke bzw. eine Menge darüber hinaus über 1 m ³ oder 100 kg	500-2500	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
1.2.5	sperrige Gegenstände mit schadstoffhaltigen Bestandteilen	250-2500	
1.3	Elektro- und Elektronikgeräte		
1.3.1	Einzelstücke von Haushaltskleingeräten wie z.B. Rasenmäher, Staubsauger, Toaster, Küchenmaschine, Bohrmaschine, Nähmaschine	50-300	
1.3.2	mehrere Einzelstücke von Haushaltskleingeräten oder Einzelstücke von Haushaltsgroßgeräten wie z.B. Waschmaschine, Wäschetrockner, elektr. Heizgeräte, elektr. Heizkörper	100-1000	
1.3.3	schadstoffhaltige Elektrogeräte wie z.B. Fernseher, Monitore, Kühlgeräte, Leuchtstoffröhren	150-2500	
1.4	Altreifen		Gilt auch für Altreifen mit Felge.
1.4.1	Mengen bis zu 5 Stück	125-250	
1.4.2	größere Mengen	250-5000	
1.5	Autowracks und ähnliches		
1.5.1	ein Moped oder Motorrad	100-400	
1.5.2	ein PKW	200-2000	
1.5.3	ein LKW, Anhänger, Traktor, Wohnwagen, Bus	400-4000	
1.6	Bauschutt, Bodenaushub und Baustellenabfall		
1.6.1	Menge bis 1 m ³	50-1000	
1.6.2	Menge bis 5 m ³	400-2000	
1.6.3	Menge über 5 m ³	800-5000	
1.6.4	Bauschutt, Bodenaushub, Baustellenabfall mit schädlichen Verunreinigungen	500-25000	
1.7	Schlammige Stoffe (z.B. Fäkalien, Klärschlamm und Abfälle aus der Tierhaltung)		soweit nicht ein Verstoß gegen die Klärschlammverordnung vorliegt
1.7.1	Verunreinigung durch kleine Mengen von Fäkalien (z.B. Hundekot, insbesondere auf Gehwegen und Kinderspielflächen)	50-100	Verwarnungsgeld in der Höhe der Untergrenze des Bußgeldrahmens möglich
1.7.2	Menge bis 1 m ³	50-400	
1.7.3	Menge bis 5 m ³	400-800	
1.7.4	Menge über 5 m ³	800-5000	
1.8	Schlachtabfälle und Tierkadaver		soweit nicht das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz Anwendung findet
1.8.1	Menge bis 20 kg	50-200	Verwarnungsgeld in der Höhe der Untergrenze des Bußgeldrahmens
1.8.2	Menge über 20 kg	250-2500	
1.9	Pflanzliche Abfälle		
1.9.1	Menge bis 1 Eimer	20-50	Verwarnungsgeld in der Höhe der Untergrenze des Bußgeldrahmens möglich
1.9.2	Menge bis 1 Handwagen, Kofferraum	50-100	
1.9.3	Menge bis 1 Lastwagenfuhrer	100-500	
1.9.4	Menge darüber	500-2000	

Nr.	Art der Zuwiderhandlung	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
2	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 1 Nr. 7 KrWG		
2.1	ohne Erlaubnis nach § 54 Abs.1 Satz 1 KrWG gefährliche Abfälle sammeln, befördern, handeln oder makeln	2500-50000	
2.2	einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 54 Abs. 2 KrWG zuwiderhandeln	100-25000	
3	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i.V.m. § 15 Anzeige- und ErlaubnisV - AbfAEV		
3.2	einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Abs. 5 AbfAEV nicht nachkommen	100-25000	
4	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 1 Nr. 5 KrWG i.V.m. § 11 der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeugverordnung-AltfahrzeugV)		
4.1	entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 AltfahrzeugV ein Altfahrzeug nicht zurücknehmen (§ 11 Nr. 1 AltfahrzeugV)	300-1000	
4.2	entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 AltfahrzeugV ein Altfahrzeug nicht in der vorgeschriebenen Form zurücknehmen (§ 11 Nr. 2 AltfahrzeugV)	300-1000	
4.3	entgegen § 4 Abs. 1, 3 Satz 1 AltfahrzeugV oder Abs. 4 Satz 1 ein Fahrzeug, ein Altfahrzeug oder eine Restkarosse überlassen (§ 11 Nr. 4 AltfahrzeugV)	250-25000	
4.4	Überlassung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigen (§ 11 Nr.5 AltfahrzeugV)	200-4000	
4.5	Ausstellen eines Verwertungsnachweises durch einen anderen als den Betreiber eines anerkannten Verwertungsbetriebes (§ 11 Nr. 6 AltfahrzeugV)	1500-25000	
4.6	entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 AltfahrzeugV i.V.m. Anhang Nr. 4.1.1 Satz 3 eine Restkarosse annehmen oder schreddern (§ 11 Nr. 14 AltfahrzeugV)	250-25000	
4.7	entgegen § 6 AltfahrzeugV eine Bescheinigung erteilen (§ 11 Nr. 17 AltfahrzeugV)	1000-5000	
4.8	entgegen § 7 Abs. 1 AltfahrzeugV eine Bescheinigung oder ein Überwachungszertifikat nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen (§ 11 Nr. 18 AltfahrzeugV)	250-5000	
5	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 2 KrWG		
5.1	einer vollziehbaren Auflage oder Anordnung zuwiderhandeln (§ 69 Abs.2 Nr. 6 und 7 KrWG)	50-5000	
5.3	entgegen § 49 KrWG ein Register nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht		

	rechtzeitig führen (§ 69 Abs. 2 Nr. 10 KrWG)		
5.2	entgegen § 50 KrWG einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig führen (§ 69 Abs. 2 Nr. 12 KrWG)	150-5000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße in Euro	Bemerkungen (Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
5.3	entgegen § 55 Abs. 1 KrWG eine Warntafel nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringen (§ 61 Abs. 2 Nr. 13 KrWG)	100-5000	
6	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 2 Nr. 15 KrW i.V.m. § 29 der Verordnung über die Nachweisleitung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV)		
6.1	einer vollziehbaren Auflage oder Anordnung zu widerhandeln (§29 Nr.1 bzw. 3 NachwV)	50-5000	
6.2	eine Unterlage nicht oder nicht vollständig mitführen oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen (§ 29 Nr. 2 NachwV)	50-250	
7	Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 23.11.1998 (Brem.GBl. S. 289), zuletzt geändert am 27.08.2002 (Brem.GBl. S. 385)		
7.1	entgegen § 15 Abs. 1 einer Anordnung zu widerhandeln, in unzulässiger Weise verwertete, behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle zu entsorgen	25-1000	
8	Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. 03 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Abfallverbringungsgesetz- AbfVerbrG) vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462)		Straftat: Umweltgefährdende Abfallbeseitigung nach § 326 Abs. 2 StGB
8.1	entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nicht sicherstellen, dass eine dort genannte Unterlage mitgeführt wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 AbfVerbrG)	100-500	
8.2	entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 das dort genannte Dokument nicht mitführen oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigen (§ 18 Abs. 1 Nr. 8 AbfVerbrG)	100-500	
8.3	entgegen § 10 Satz 5 nicht dafür sorgen, dass die Warntafeln angebracht sind (§ 18 Abs. 1 Nr. 11 AbfVerbrG)	100-5000	

II. Sachbereich Immissionsschutz

Nr.	Zu widerhandlungen	Bußgeld in Euro	Bemerkungen
II. a.	Ordnungswidrigkeiten nach § 62 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG)		in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
1.	Genehmigungsbedürftige Anlagen		
1.1	Errichtung einer Anlage ohne Genehmigung nach § 4 BlmSchG (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG)		1) Bei Betrieb ohne Genehmigung Straftat nach § 327 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2, daneben auch §§ 325, 330, 330a StGB prüfen. 2) Nach § 20 Abs. 2 BlmSchG soll die Anlage stillgelegt werden bzw. muss sie beseitigt werden. 3) Bei weiterer Errichtung erneute Verhängung nach dem gesamten Wert der errichteten Anlage oder Anlagenteile.
1.1.1	Errichtung von Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, wenn der Wert der tatsächlich errichteten Anlagen/Anlagenteile		
1.1.1.1	bis zu 50.000 Euro	500 bis 2.500	
1.1.1.2	über 50.000 bis 500.000 Euro	500 bis 5.000	
1.1.1.3	über 500.000 bis 5 Mio. Euro	2.500 bis 25.000	
1.1.1.4	über 5 Mio. Euro beträgt	5.000 bis 50.000	
1.1.2	Errichtung von Versuchsanlagen, die nach § 2 Abs. 3 der 4. BlmSchV im vereinfachten Verfahren zu genehmigen sind	500 bis 5.000	
1.1.3	Errichtung von Anlagen, die in Spalte c des Anhangs zur 4. BlmSchV mit dem Buchstaben V gekennzeichnet sind, wenn der Wert der tatsächlich errichteten Anlage/Anlagenteile		
1.1.3.1	bis zu 50.000 Euro	250 bis 2.500	
1.1.3.2	über 50.000 bis 500.000 Euro	500 bis 3.500	
1.1.3.3	über 500.000 bis 5 Mio. Euro	500 bis 5.000	
1.1.3.4	über 5 Mio. Euro beträgt	2.500 bis 25.000	
1.2	Verstoß gegen eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Abs. 1 BlmSchG (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG)		1) Bei grob pflichtwidrigem Verstoß Straftat nach §§ 325, 330, 330a StGB prüfen 2) Höhe der Geldbuße mindestens die durch die Nicht-, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Ausführung ersparten Aufwendungen (§ 17 Abs. 4 OWiG)

1.2.1	Verstoß gegen eine Auflage, die der Luftreinhaltung dient, wenn dadurch	
1.2.1.1	keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden	250 bis 2.500
1.2.1.2	kurzzeitig (bis zu 1 Woche) erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile hervorgerufen werden	500 bis 5.000
1.2.1.3	kurzzeitig (bis zu 1 Woche) schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die zu Gesundheitsgefährdungen führen können	2.500 bis 15.000
1.2.1.4	langfristig erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile hervorgerufen werden	5.000 bis 25.000
1.2.1.5	langfristig schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die zu Gesundheitsgefährdungen führen können	10.000 bis 50.000
1.2.2	Verstoß gegen eine Auflage, die der Lärmbekämpfung dient	
1.2.2.1	wenn dadurch die in der TA Lärm festgelegten Immissionswerte nicht überschritten werden	250 bis 2.500
1.2.2.2	wenn bei Überschreitung der Immissionswerte keine Erhöhung der Gesamtgeräuschbelastung eintritt	250 bis 4.000
1.2.2.3	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Grenzwerte kurzzeitig (bis zu 1 Woche) um höchstens 3 dB(A) überschritten werden	500 bis 5.000
1.2.2.4	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Grenzwerte kurzzeitig (bis zu 1 Woche) um höchstens 10 dB(A) überschritten werden ¹	1.000 bis 10.000
1.2.2.5	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Grenzwerte kurzzeitig (bis zu 1 Woche) um mehr als 10 dB(A) überschritten werden	2.500 bis 15.000
1.2.2.6	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Grenzwerte langfristig um höchstens 3 dB(A) überschritten werden	2.500 bis 15.000
1.2.2.7	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Grenzwerte langfristig um höchstens 10 dB(A) überschritten werden	5.000 bis 25.000
1.2.2.8	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Grenzwerte langfristig um mehr als 10 dB(A) überschritten werden	10.000 bis 50.000
1.2.3	Verstoß gegen sonstige Auflagen	
1.2.3.1	wenn sie der Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG dienen und	
1.2.3.1.1	die Vermeidung der Abfälle	500 bis 10.000
1.2.3.1.2	die Verwertung der Abfälle	500 bis 10.000
1.2.3.1.3	die Beseitigung von gesundheitsgefährdenden Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der	5.000 bis 25.000

	Allgemeinheit		
1.2.3.1.4	die Beseitigung von sonstigen Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit betreffen	5000 bis 2.500	
1.2.3.2	wenn sie der Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG dienen	250 bis 2.500	Konkretisierung der sparsamen und effizienten Energieverwendung ergibt sich aus § 4d der 9. BImSchV
1.2.3.3	wenn sie der Einhaltung des § 5 Abs. 3 BImSchG dienen und dadurch sichergestellt werden soll, dass auch nach der Betriebseinstellung		
1.2.3.3.1	von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen hervorgerufen werden können	500 bis 15.000	
1.2.3.3.2	vorhandene Abfälle verwertet	500 bis 5.000	
1.2.3.3.3	oder vorhandene Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden	2.500 bis 10.000	
1.2.3.4	wenn sie dem Arbeitsschutz dienen	250 bis 5.000	
1.2.3.5	wenn sie der Einhaltung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften dienen	500 bis 5.000	
1.2.3.6	wenn sie ausschließlich die Beibringung von Nachweisen zum Gegenstand haben	150 bis 1.500	
1.2.3.7	wenn sie die Gestaltung der Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit betreffen	250 bis 2.500	
1.3	Wesentliche Änderung einer Anlage ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)		Siehe 1.1
1.3.1	Wesentliche Änderung von Anlagen, die in Spalte c des Anhangs zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben V gekennzeichnet sind, wenn die durchgeführte Änderung Aufwendungen		
1.3.1.1	bis zu 50.000 Euro	500 bis 2.500	
1.3.1.2	über 50.000 bis 500.000 Euro	500 bis 5.000	
1.3.1.3	über 500.000 bis 5 Mio. Euro	2.500 bis 25.000	
1.3.1.4	über 5 Mio. Euro erfordert hat	5.000 bis 50.000	
1.3.2	Wesentliche Änderung von Anlagen, Spalte c des Anhangs zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben V gekennzeichnet sind, wenn die durchgeführte Änderung Aufwendungen		
1.3.2.1	bis zu 50.000 Euro	250 bis 2.500	
1.3.2.2	über 50.000 bis 500.000 Euro	500 bis 3.500	
1.3.2.3	über 500.000 bis 5 Mio. Euro	500 bis 5.000	
1.3.2.4	über 5 Mio. Euro erfordert hat	2.500 bis 25.000	
1.4	Verstoß gegen vollziehbare Anordnung nach § 17 Abs. 1 auch i.V.m. Abs. 5 BImSchG (§ 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG)		Siehe 1.2
1.4.1	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1		

	BlmSchG ergebenden Pflichten dient, wenn infolge des Verstoßes		
1.4.1.1	kurzzeitig (bis zu 1 Woche) schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen nicht zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen weniger als 3 dB(A) über den bei Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerten liegen	500 bis 5.000	
1.4.1.2	kurzzeitig (bis zu 1 Woche) schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen mindestens 3 dB(A) über den bei Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerten liegen	1.000 bis 10.000	
1.4.1.3	über einen längeren Zeitraum schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen nicht zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen weniger als 3 dB(A) über den bei Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerten liegen	2.500 bis 15.000	
1.4.1.4	über einen längeren Zeitraum schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen mindestens 3 dB(A) über den bei Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerten liegen	5.000 bis 25.000	
1.4.2	Verstoß gegen eine Anordnung, die ausschließlich der Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG ergebenden Pflichten dient	250 bis 10.000	
1.4.3	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten dient und		
1.4.3.1	die Vermeidung der Abfälle	500 bis 10.000	
1.4.3.2	die Verwertung der Abfälle	500 bis 10.000	
1.4.3.3	die Beseitigung von gesundheitsgefährdenden Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit	5.000 bis 25.000	
1.4.3.4	die Beseitigung von sonstigen Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit betrifft	500 bis 2.500	
1.4.4	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 4 BlmSchG ergebenden Pflichten dient	250 bis 2.500	Siehe Bemerkung zu 1.2.3.2
1.4.5	Verstoß gegen eine Anordnung, die zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten sicherstellen soll, dass auch nach einer Betriebseinstellung		
1.4.5.1	von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und	500 bis 15.000	

	sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden können		
1.4.5.2	vorhandene Abfälle		
1.4.5.2.1	verwertet	500 bis 5.000	
1.4.5.2.2	oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden	2.500 bis 10.000	
1.5	Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 3 BImSchG und Vornahme einer Änderung entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 und 1a BImSchG)		
1.5.1	Unterlassung der Anzeige	1.000 bis 10.000	
1.5.2	Abgabe einer unrichtigen oder unvollständigen Anzeige	500 bis 5.000	
1.5.3	Verspätete Abgabe der Anzeige	250 bis 2.500	
1.5.4	Vornahme einer Änderung entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG	500 bis 10.000	
1.6	Ermittlung von Emissionen und Immissionen		
1.6.1	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach §§ 26 Abs. 1, 28 Satz 1 BImSchG (§ 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG)		Siehe 1.2 Nr. 2
1.6.1.1	Nichterteilung eines Auftrags	500 bis 5.000	
1.6.1.2	Verspätete Erteilung eines Auftrags	250 bis 2.500	
1.6.1.3	Nichtbeachtung von Anforderungen an Art und Umfang der Ermittlungen	250 bis 2.500	
1.6.2	Verstoß gegen die Verpflichtung zur Abgabe oder Ergänzung einer Emissionserklärung nach § 27 BImSchG (§ 62 Abs. 2 Nr. 2 BImSchG)		Siehe 1.2 Nr. 2
1.6.2.1	Unterlassen der Abgabe der Emissionserklärung	500 bis 5.000	
1.6.2.2	Abgabe einer unrichtigen oder unvollständigen Emissionserklärung	300 bis 3.000	
1.6.2.3	Verspätete Abgabe der Emissionserklärung	150 bis 1.500	
1.6.2.4	Unterlassen der Ergänzung der Emissionserklärung	500 bis 5.000	
1.6.2.5	Unrichtige oder unvollständige Ergänzung der Emissionserklärung	300 bis 3.000	
1.6.2.6	Verspätete Ergänzung der Emissionserklärung	150 bis 1.500	
1.6.3	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 29 Abs. 1 BImSchG (§ 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG)		Siehe 1.2
1.6.3.1	Nichtausführung der Anordnung	1.500 bis 25.000	
1.6.3.2	Unrichtige oder verspätete Ausführung der Anordnung	500 bis 10.000	
1.6.4	Verstoß gegen die Mitteilung und Aufbewahrungspflicht nach § 31 BImSchG (§ 62 Abs. 2 Nr. 3 BImSchG)	250 bis 2.500	
1.7	Überwachung		

1.7.1	Verweigerung des Zutritts und der Vornahme von Prüfungen nach § 52 Abs. 2 Satz 1 auch i.V.m. Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 BImSchG (§ 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG)	500 bis 5.000	1) Obergrenze bei konkreten Anhaltspunkten, dass Verweigerung der Aufrechterhaltung von Verstößen dient 2) § 113 StGB prüfen
1.7.2	Verstoß gegen die Auskunftspflicht nach § 52 Abs. 2 Satz 1, auch i.V.m. Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 BImSchG (§ 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG)		
1.7.2.1	Verweigerung von Auskünften oder Unterlagen, die die zuständige Behörde oder deren beauftragter Personen		
1.7.2.1.1	anderweitig nicht einholen kann	500 bis 2.500	
1.7.2.1.2	anderweitig einholen kann	150 bis 500	
1.7.2.2	Erteilung unrichtiger oder unvollständiger Auskünfte	500 bis 3.000	
1.7.2.3	Verspätete Auskunftserteilung	150 bis 500	
1.7.3	Erschwerung von Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 2 Satz 3 oder 4, auch i.V.m. Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 BImSchG (§ 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG)		
1.7.3.1	Weigerung, die/den Immissionsschutzbeauftragte*n oder die/den Störfallbeauftragte*n zu einer Überwachungsmaßnahme auf Verlangen hinzuzuziehen	250 bis 1.500	
1.7.3.2	Unterlassung der Bereitstellung von Arbeitskräften oder Hilfsmitteln	150 bis 500	
1.7.4	Verweigerung der Entnahme von Stichproben entgegen § 52 Abs. 3 Satz 2 BImSchG (§ 62 Abs. 2 Nr. 5 BImSchG)	500 bis 5.000	
1.8	Anzeigen		
1.8.1	Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BImSchG (§ 62 Abs. 2 Nr. 6 BImSchG)		
1.8.1.1	Unterlassen der Anzeige	500 bis 5.000	
1.8.1.2	Erstattung einer unrichtigen oder unvollständigen Anzeige	500 bis 5.000	
1.8.1.3	Verspätete Anzeige	500 bis 2.500	
1.8.2	Verstoß gegen die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen nach § 67 Abs. 2 Satz 2 BImSchG (§ 62 Abs. 2 Nr. 7 BImSchG)		
1.8.2.1	Unterlassen der Vorlage	250 bis 1.000	
1.8.2.2	Vorlage unrichtiger oder unvollständiger Unterlagen	150 bis 1.000	
1.8.2.3	Verspätete Vorlage von Unterlagen	100 bis 500	
2.	Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, Beschaffenheit von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brennstoffen und Treibstoffen, Betrieb von Fahrzeugen		
2.1	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung		Höhe der Geldbuße:

	nach § 24 Satz 1 BImSchG (§ 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG)		mindestens die durch die Nicht-, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Ausführung ersparten Aufwendungen (§ 17 Abs. 4 OWiG)
2.1.1	Nichtbefolgung einer Anordnung zur Verhinderung von Luftverunreinigungen		
2.1.1.1	wenn noch keine schädlichen Umwelteinwirkungen eintreten	250 bis 2.500	
2.1.1.2	wenn erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen eintreten	500 bis 15.000	
2.1.1.3	wenn darüber hinaus die Gesundheit anderer oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden können	1.500 bis 25.000	Bei pflichtwidrigem oder grob pflichtwidrigem Verstoß Straftat nach § 325 Abs. 1 oder 2; § 325a Abs. 1 oder 2, § 330a StGB prüfen
2.1.2	Verstoß gegen eine Anordnung, die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß zu beseitigen		
2.1.2.1	wenn die Abfälle für Gesundheit und Sachen ungefährlich sind	150 bis 1.500	
2.1.2.2	wenn erhebliche Belästigungen oder Nachteile entstehen	500 bis 15.000	
2.1.2.3	wenn die Gesundheit anderer oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden können	1.500 bis 25.000	Siehe 2.1.1.3
2.2	Betrieb einer Anlage entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 25 Abs. 1 BImSchG (§ 62 Abs. 1 Nr. 6 BImSchG)		
2.2.1	wenn keine erheblichen Belästigungen oder Nachteile entstehen	150 bis 1.500	
2.2.2	wenn erhebliche Belästigungen oder Nachteile entstehen	500 bis 15.000	
2.2.3	wenn die Gesundheit anderer oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden können	1.500 bis 25.000	Siehe 2.1.1.3
2.3	Verstoß gegen eine vollziehbare Messanordnung nach § 26 Abs. 1 oder § 29 Abs. 2 BImSchG (§ 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG)		Siehe 2.1 und 2.1.1.3
2.3.1	Nichterteilung des Auftrags nach § 26 BImSchG	500 bis 5.000	
2.3.2	Verspätete Erteilung des Auftrags	100 bis 1.500	
2.3.3	Nichtbeachtung von Anforderungen nach § 26 Abs. 1 Satz 2 BImSchG	150 bis 1.500	
2.3.4	Nichtausführung der Anordnung nach § 29 Abs. 2 BImSchG	500 bis 5.000	
2.3.5	unrichtige oder verspätete Ausführung der Anordnung	150 bis 1.500	
2.4	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage einer Zusammenfassung oder sonstiger Daten nach § 31 Abs. 1 Satz 1 BImSchG (§ 62 Abs. 2 Nr. 3 BImSchG)	250 bis 2.500	

2.5	Überwachung		
2.5.1	Verweigerung des Zutritts und der Vornahme von Prüfungen nach § 52 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4 auch i.V.m. Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 BImSchG (§ 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG)	500 bis 5.000	1) Obergrenze bei konkreten Anhaltspunkten, dass Verweigerung der Aufrechterhaltung von Verstößen dient. 2) § 113 StGB prüfen
2.5.2	Verstoß gegen die Auskunftspflicht nach § 52 Abs. 2 Satz 1, auch i.V.m. Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 BImSchG (§ 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG)		
2.5.2.1	Verweigerung von Auskünften oder Unterlagen, die die zuständige Behörde oder deren beauftragter Personen		
2.5.2.1.1	anderweitig nicht einholen kann	250 bis 1.500	
2.5.2.1.2	anderweitig einholen kann	150 bis 350	
2.5.2.2	Erteilung unrichtiger oder unvollständiger Auskünfte	100 bis 1.000	
2.5.2.3	Verspätete Auskunftserteilung	150 bis 350	
2.5.3	Erschwerung von Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 2 Satz 3 oder 4, auch i.V.m. Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 BImSchG (§ 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG)		
2.5.3.1	Weigerung, die/den Immissionsschutzbeauftragte*n zu einer Überwachungsmaßnahme auf Verlangen hinzuzuziehen	250 bis 1.000	
2.5.3.2	Unterlassung der Bereitstellung von Arbeitskräften und Hilfsmitteln	150 bis 500	
2.5.4	Verweigerung der Entnahme von Stichproben entgegen § 52 Abs. 3 Satz 2 (§ 62 Abs. 2 Nr. 5 BImSchG)	500 bis 5.000	
2.6	Betrieb eines Fahrzeugs unter Verstoß gegen die Pflicht nach § 38 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (§ 62 Abs. 1 Nr. 7a BImSchG)	50 bis 250	
3.	Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen – 1. BImSchV		
3.1	Einsatz von anderen als den nach § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 Satz 2 zugelassenen Brennstoffen	100 bis 1.000	1) Tateinheit mit 3.3 möglich 2) bei grob pflichtwidrigem Verstoß gegen vollziehbare Anordnung, Auflage oder Untersagung: Straftat nach §§ 325 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 330 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB prüfen
3.2	Betrieb einer Feuerungsanlage entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 oder Abs. 7	150 bis 1.500	Siehe 3.1 Nr. 2
3.3	Nicht richtige Errichtung oder nicht richtiger Betrieb einer Feuerungsanlage entgegen § 5 Abs. 1, § 7, § 8 oder § 9 Abs. 2	150 bis 2.500	1) Tateinheit mit 3.1 möglich 2) Siehe 3.1 Nr. 2
3.4	Einsatz von Brennstoffen entgegen § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 in anderen als den dort bezeichneten Feuerungsanlagen oder Betrieben	150 bis 2.500	1) Tateinheit mit 3.2 möglich 2) Siehe 3.1 Nr. 2

3.5	Einsatz eines Heizkessels in einer Feuerungsanlage entgegen § 6 Abs. 2	150 bis 2.500	Siehe 3.1 Nr. 2
3.6	Errichtung oder Betrieb einer Einzelfeuerungsanlage entgegen § 11 Abs. 1 oder 2	150 bis 2.500	Siehe 3.1 Nr. 2
3.7	Nichtgestattung der Herstellung einer Messöffnung entgegen § 12 Satz 3	100 bis 1.000	1) Tateinheit mit 3.3 möglich 2) Siehe 3.1 Nr. 2
3.8	Nicht oder nicht rechtzeitiges Feststellenlassen oder nicht oder nicht rechtzeitiges Überprüfen- oder Überwachenlassen der Einhaltung einer Anforderung entgegen § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, 2 oder Abs. 3 oder § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Satz 2	100 bis 1.000	Siehe 3.1 Nr. 2
3.9	Nicht-, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Ausrüstung einer Einzelfeuerungsanlage entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1	150 bis 2.500	Siehe 3.1 Nr. 2
3.10	Nicht oder nicht rechtzeitiges Kalibrieren- oder Prüfenlassen einer Messeinrichtung entgegen § 18 Abs. 2 Satz 1	100 bis 1.000	
3.11	Nicht oder nicht rechtzeitiges Wiederholenlassen der Kalibrierung entgegen § 18 Abs. 2 Satz 2	100 bis 1.000	
3.12	Nicht oder nicht rechtzeitige Vorlage einer Bescheinigung oder eines Berichts entgegen § 18 Abs. 2 Satz 3	100 bis 1.000	
3.13	Nicht-, nicht rechtzeitige Vorlage oder Unterschreitung der mindestens fünfjährigen Aufbewahrungsfrist eines Messberichts entgegen § 18 Abs.3 oder Abs. 6 Satz 1 oder Satz 3	100 bis 1.000	
3.14	Nicht- oder nicht rechtzeitiges Prüfen- oder Wiederholenlassen einer in § 18 Abs. 4 genannten Anforderung	100 bis 1.000	
3.15	Nicht-, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Anzeige entgegen § 20 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder Vernachlässigung der Sorge, dass die dort genannten Nachweise versendet werden	100 bis 1.000	
3.16	Weiterbetreibung einer Feuerungsanlage entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 oder § 26 Abs. 1 Satz 1	150 bis 2.500	
3.17	Nicht- oder nicht rechtzeitiges Überwachenlassen der Einhaltung der in § 25 Abs. 4 Satz 1 genannten Anforderungen	100 bis 1.000	
4.	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen		Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung zur

	Halogenkohlenwasserstoffen – 2. BImSchV		Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen – 2. BImSchV vom 10.12.1990 (BGBl I S. 2694), zuletzt geändert durch Artikel 106 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl I S. 1328) i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG
4.1	Nicht- oder nicht rechtzeitiges Ersetzen eines Stoffes oder eines Gemisches entgegen § 2 Abs. 1 oder Einsatz eines Stoffes entgegen § 2 Abs. Satz 1 oder Satz 4 oder Zusetzen eines Stoffes entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3	500 bis 5.000	
4.2	Errichtung oder Betrieb		
4.2.1	einer Oberflächenbehandlungsanlage entgegen den Vorschriften nach § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 oder 4	250 bis 5.000	
4.2.2	einer Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsmaschine entgegen § 4 Abs. 1	100 bis 1.000	
4.2.3	einer Chemischreinigungsanlage oder Textilausrüstungsanlage entgegen § 4 Abs. 6	50 bis 500	
4.2.4	einer Extraktionsanlage entgegen den Vorschriften nach § 5 Satz 1	250 bis 2.500	
4.3	Keine Zuführung der abgesaugten Abgase an einen vorgeschriebenen Abscheider entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 oder § 4 Abs. 2 Satz 1	500 bis 5.000	
4.4	Unterlassung der Zurückgewinnung von Stoffen entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 2 oder § 5 Satz 2	150 bis 1.500	
4.4a	Unterlassung der Sicherstellung, dass die Emissionen die vorgeschriebenen Werte für den Massenstrom oder die Massenkonzentration nicht überschreiten entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3, § 4 Abs. 2 Satz 3 oder § 5 Satz 3	250 bis 2500	
4.5	Desorbieren eines Abscheiders mit Frischluft oder Raumluft entgegen § 4 Abs. 2 Satz 4	50 bis 500	
4.6	Kein Einsatz regenerierbarer Filter entgegen § 4 Abs. 3	100 bis 1.000	
4.7	Lüften eines Betriebsraumes entgegen § 4 Abs. 4	100 bis 1.000	
4.8	Einsatz von Stoffen entgegen § 4 Abs. 5	250 bis 2.500	

4.9	(aufgehoben)	
4.10	Nichteinrichten bzw. nicht einrichten lassen einer Messöffnung entgegen § 10	100 bis 1.000
4.11	Keine oder keine vollständige Führung von Aufzeichnungen entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2	150 bis 1.500
4.12	Keine Erfassung der Betriebsstunden durch einen Betriebsstundenzähler entgegen § 11 Abs. 1 Satz 4	150 bis 1.500
4.13	Keine oder nicht rechtzeitige Prüfung eines Abscheiders oder Nichtfesthalten des Ergebnisses der Prüfung entgegen § 11 Abs. 2	100 bis 1.000
4.13a	Keine oder nicht rechtzeitige Anzeige entgegen § 12 Abs. 1	100 bis 1.500
4.14	Keine Feststellung der Einhaltung der festgelegten Anforderungen durch Messungen entgegen § 12 Abs. 4 oder Abs. 5 Satz 1	150 bis 1.500
4.14.1	Nicht rechtzeitige Feststellung der Einhaltung der festgelegten Anforderungen durch Messungen entgegen § 12 Abs. 4 oder Abs. 5 Satz 1	100 bis 1.000
4.15	Keine oder nicht rechtzeitige Durchführung einer Wiederholungsmessung entgegen § 12 Abs. 6	100 bis 1.000
4.16	Unterlassen der Kalibrierung nach § 12 Abs. 9 Satz 2	150 bis 1.500
4.16.1	Nicht rechtzeitige Kalibrierung nach § 12 Abs. 9 Satz 2	100 bis 1.000
4.16a	Keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Mitteilung entgegen § 12 Abs. 11 Satz 1	100 bis 1.500
4.16b	Keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Maßnahme entgegen § 12 Abs. 11 Satz 2	100 bis 1.500
4.17	Befüllung oder Entleerung bei einer Anlage nicht in der nach § 13 Abs. 1 vorgeschriebenen Weise	250 bis 2.500
4.18	Entnahme von in § 13 Abs. 2 genannten Rückständen nicht mit einer geschlossenen Vorrichtung	150 bis 1.500

4.19	Lagerung, Transport oder Handhabung von in § 13 Abs. 3 genannten Stoffen oder Rückständen	150 bis 1.500	
4.20	Ableitung von Abgasen nicht in der nach § 14 Satz 1 vorgeschriebenen Weise, auch i.V.m. mit Satz 2	250 bis 2.500	
4.21	Betrieb einer Anlage nach § 1 Abs. 1 entgegen § 16 Abs. 1	500 bis 5.000	
4.22	Keine oder nicht rechtzeitige Zuleitung einer Information entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1	100 bis 1.000	
5.	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub – 7. BImSchV		Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub – 7. BImSchV) vom 18.12.1975 (BGBl I S. 3133) i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG
5.1	Nichtausrüstung einer Anlage im Sinne des § 1 mit einer Abluftreinigungsanlage, die ein Überschreiten des Emissionswertes nach § 4 ausschließt	500 bis 5.000	
5.2	Nicht ordnungsgemäßes Lagern von Holzstaub oder Spänen in Bunkern, Silos oder sonstigen geschlossenen Räumen	250 bis 2.500	
5.3	Nichtdurchführung regelmäßiger Füllstandskontrollen an Bunkern oder Silos	150 bis 500	
5.4	Nicht ordnungsgemäße Entleerung von Bunkern, Silos oder sonstigen geschlossenen Räumen sowie von Filteranlagen, so dass Emissionen so weit wie möglich vermieden werden	150 bis 500	
5.5	Überschreitung des zulässigen Gehalts an Staub in der Abluft		

5.5.1	bei geringfügigen Überschreitungen im Wiederholungsfall	250 bis 500	
5.5.2	bei bedeutenden oder langfristigen Überschreitungen	500 bis 2.500	
6	Verordnung über die Beschaffenheit und Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen – 10. BImSchV		Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen – 10. BImSchV vom 08.12.2010 (BGBl I S. 1849), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.12.2019 (BGBl I S. 2739)
6.1	Inverkehrbringen eines Brenn- oder Kraftstoffes	500 bis 5.000	
6.1.1	entgegen § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 oder Abs. 4 oder § 10 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder		
6.1.2	entgegen § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, §§ 5 bis 8 oder § 9, jeweils auch i.V.m. § 11		
6.2	Inverkehrbringen von Chlor- oder Bromverbindungen entgegen § 2 Abs. 2 als Zusatz zu Kraftstoffen	500 bis 5.000	
6.3	Verstoß gegen die in § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 beschriebene Verpflichtung beim Anbieten eines dort genannten Kraftstoffes	500 bis 5.000	
6.4	Einen Kraftstoff verwendet entgegen § 4 Abs. 5	500 bis 5.000	
6.5	Keine oder nicht richtige Sichtbarmachung einer Qualität entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1	500 bis 5.000	
6.6	Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angebrachte Kennzeichnung entgegen § 13 Abs. 2	500 bis 5.000	
6.7	Keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Unterrichtung des Auszeichnungspflichtigen entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1	500 bis 5.000	
6.8	Keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Vorlage eines Tankbelegebuches entgegen § 14 Abs. 2	500 bis 5.000	
6.9	Keine oder nicht rechtzeitige Vorlage eines Unterrichtsnachweises oder einer Erklärung entgegen § 18 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2	500 bis 5.000	
6.10	Keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Meldung entgegen § 19 Abs. 1	500 bis 5.000	
6.11	Keine oder nicht für die vorgeschriebene Dauer verfügbar gehaltene Qualitäts- oder Analysezertifikate entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1	500 bis 5.000	
6.12	Keine oder nicht mindestens einjährige Aufbewahrung der Qualitäts- oder Analysezertifikate entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2	500 bis 5.000	
7.	Störfall-Verordnung – 12. BImSchV		Ordnungswidrigkeiten nach der Störfall-Verordnung – 12.

			BImSchV vom 15.03.2017 (BGBl I S. 483, 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl I S. 1328) i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG
7.1	Verstoß gegen mit vollziehbarer Anordnung nach § 1 Abs.2 auferlegte Pflichten	600 bis 50.000	
7.2	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Lieferung einer Information nach § 6 Abs. 3	2.500 bis 50.000	
7.3	keine, nicht richtige, nicht vollständige, nicht in der vorgeschriebenen Weise zu erfolgende oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Anzeige nach § 7 Abs.1 oder 2 oder § 20 Abs. 1 Nummer 1 oder Abs. 3 Nummer 1	500 bis 50.000	
7.4	kein Sicherstellen der Umsetzung des Konzepts oder kein Verfügbarhalten des Konzepts nach § 8 Abs. 3 oder § 20 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2	1.000 bis 50.000	
7.5	Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Aktualisierung eines Konzeptes oder eines Alarm- oder Gefahrenabwehrplans nach § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 4 Satz 3 oder § 20 Abs. 1 Nummer 2	1.000 bis 50.000	
7.6	Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zugänglich gemachte Angabe oder eines Sicherheitsberichts entgegen § 8a Abs. 1 Satz 1 oder § 11 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1	600 bis 50.000	
7.7	Keine, nicht richtige, nicht vollständige, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitige Vorlage eines Sicherheitsberichts oder dessen aktualisierten Teile oder einer Mitteilung entgegen § 9 Abs. 4 oder 5 Satz 3 oder § 20 Abs. 2 Nummer 1 oder Abs. 4 Nummer 1 oder § 19 Abs. 2 Satz 1	600 bis 50.000	
7.8	Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erstellung eines Alarm- oder Gefahrenplans oder keine, nicht richtige nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Übermittlung der erforderlichen Information nach § 10 Abs. 1 Satz 1, auch i.V.m. § 20 Abs. 2 Nummer 2 oder Abs. 4 Nummer 2	1.000 bis 50.000	
7.9	Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Unterrichtung oder Anhörung von Beschäftigten entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1	600 bis 50.000	
7.10	Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Unterweisung von Beschäftigten entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2	600 bis 50.000	
7.11	Keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Erprobung eines Alarm-und Gefahrenabwehrplans entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1	1.000 bis 50.000	
7.12	Keine, nicht richtige, nicht vollständige, nicht in	1.000 bis 50.000	

	der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitige Information entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1		
7.13	Keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Einrichtung einer Verbindung entgegen § 12 Abs.1 Nummer 1	1.000 bis 50.000	
7.14	Keine, nicht bis zur nächsten Vor-Ort-Besichtigung, jedoch mindestens fünfjährige Aufbewahrung einer Unterlage entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2	600 bis 50.000	
7.15	Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung nach § 19 Abs. 1	600 bis 50.000	
7.16	Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Ergänzung oder Berichtigung einer Mitteilung nach § 19 Abs. 2 Satz 2	600 bis 50.000	
8.	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen – 13. BImSchV		Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 13. BImSchV vom 02.05.2013 (BGBl I S. 1021, 1023, ber. S. 3754), zuletzt geändert durch Artikel 108 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl I S. 1328)
			<u>Nr. 8.1 bis 8.18:</u> in Verbindung mit § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG
			<u>Nr. 8.19 bis 8.20:</u> in Verbindung mit § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG
8.1	Überschreitung von Grenzwerten (Tagesmittelwerte, Halbstundenwerte und Mittelwerte über die Probenahmezeit) nach §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1 Satz 1, 8 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 1 i.V.m. § 16 Abs. 3 und § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		Bei pflichtwidrigem oder grob pflichtwidrigem Verstoß Straftat nach § 325 Abs. 1 oder 2 darüber hinaus nach §§ 330, 330a StGB prüfen.
8.1.1	Überschreitung der Tagesmittelwerte durch Anlagen bis einschließlich 100 MW Feuerungswärmeleistung		Jeweils je Tag der Überschreitung.
8.1.1.1	bis zu 50 %	100 bis 250	
8.1.1.2	bis zu 100 %	150 bis 350	
8.1.1.3	über 100 %	250 bis 750	
8.1.2	Überschreitung der Tagesmittelwerte nach durch Anlagen bis einschließlich 300 MW Feuerungswärmeleistung		Jeweils je Tag der Überschreitung.
8.1.2.1	bis zu 50 %	150 bis 400	
8.1.2.2	bis zu 100 %	250 bis 750	
8.1.2.3	über 100 %	500 bis 1.250	
8.1.3	Überschreitung der Tagesmittelwerte durch Anlagen über 300 MW		Jeweils je Tag der Überschreitung.

	Feuerungswärmeleistung		
8.1.3.1	bis zu 50 %	250 bis 2.000	
8.1.3.2	bis zu 100 %	350 bis 3.500	
8.1.3.3	über 100 %	500 bis 5.000	
8.1.4	Überschreitung der Halbstundenmittelwerte durch Anlagen bis einschließlich 100 MW Feuerungswärmeleistung		Jeweils je Halbstundenmittelwert.
8.1.4.1	bis zu 50 %	100 bis 250	
8.1.4.2	bis zu 100 %	150 bis 350	
8.1.4.3	über 100 %	500 bis 1.500	
8.1.5	Überschreitung der Halbstundenmittelwerte durch Anlagen bis einschließlich 300 MW Feuerungswärmeleistung		Jeweils je Halbstundenmittelwert.
8.1.5.1	bis zu 50 %	150 bis 400	
8.1.5.2	bis zu 100 %	250 bis 750	
8.1.5.3	über 100 %	500 bis 2.500	
8.1.6	Überschreitung der Halbstundenmittelwerte durch bei Anlagen über 300 MW Feuerungswärmeleistung		Jeweils je Halbstundenmittelwert.
8.1.6.1	bis zu 50 %	500 bis 5.000	
8.1.6.2	bis zu 100 %	2.500 bis 25.000	
8.1.6.3	über 100 %	5.000 bis 50.000	
8.1.7	Überschreitung des Mittelwertes über die Probenahmezeit durch Anlagen bis einschließlich 100 MW Feuerungswärmeleistung		Jeweils je Überschreitung des Mittelwertes
8.1.7.1	bis zu 50 %	50 bis 125	
8.1.7.2	bis zu 100 %	100 bis 250	
8.1.7.3	über 100 %	250 bis 500	
8.1.8	Überschreitung des Mittelwertes über die Probenahmezeit durch Anlagen bis einschließlich 300 MW Feuerungswärmeleistung		Jeweils je Überschreitung des Mittelwertes
8.1.8.1	bis zu 50 %	100 bis 250	
8.1.8.2	bis zu 100 %	150 bis 500	
8.1.8.3	über 100 %	250 bis 1.000	
8.1.9	Überschreitung des Mittelwertes über die Probenahmezeit durch Anlagen über 300 MW Feuerungswärmeleistung		Jeweils je Überschreitung des Mittelwertes
8.1.9.1	bis zu 50 %	100 bis 1.000	
8.1.9.2	bis zu 100 %	150 bis 1.500	
8.1.9.3	über 100 %	250 bis 2.500	
8.2	Keine, nicht richtige oder nicht vollständige Führung oder keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage oder nicht mindestens fünfjährige Aufbewahrung eines in § 4 Abs. 12, § 5 Abs. 8 Satz 3 oder Satz 4, § 6 Abs. 11, § 8 Abs.12, § 9 Abs. 4, § 20 Abs. 2 Satz 3 oder Satz 4, § 20	500 bis 5.000	

	Abs. 4 Satz 2 oder Satz 3, § 21 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3, § 21 Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3, § 21 Abs. 4 Satz 2 oder Satz 3, § 21 Abs. 5 Satz 2 oder Satz 3 oder § 23 Abs. 5 Satz 2 oder Satz 3 genannten Nachweises		
8.3	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 8 Abs. 2 Satz 2, § 20 Abs. 6 Satz 2 oder § 22 Abs.1 Satz 6	500 bis 5.000	
8.4	Keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Anzeige nach § 12 Satz 2	500 bis 5.000	
8.5	Keine Freihaltung einer in § 14 Abs. 2 genannten Fläche	1.000 bis 10.000	
8.6	Kein oder nicht rechtzeitiges Ergreifen einer nach § 17 Abs. 2 Satz 1 erforderlichen Maßnahme	2.500 bis 25.000	

8.7	Keine oder nicht rechtzeitige Einschränkung oder Außerbetriebnahme einer Anlage entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2	2.500 bis 25.000
8.8	Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Unterrichtung nach § 17 Abs. 2 Satz 3	1.000 bis 10.000
8.9	Keine oder nicht richtige Einrichtung eines Messplatzes entgegen § 18 Satz 1	2.500 bis 25.000
8.9.1	Unterlassen der Einzelmessung (§ 17 Abs. 1 Satz 1)	5.000 bis 50.000
8.19.2	Nicht rechtzeitige Durchführung der Einzelmessung (§ 17 Abs. 1 Satz 2)	2.000 bis 25.000
8.10	Keine Sicherstellung der Verwendung eines in § 19 Abs. 1 Satz 1 genannten Messverfahrens oder einer dort genannten Messeinrichtung	2.000 bis 25.000
8.11	Keine Sicherstellung einer Probenahme oder Analyse oder die Qualitätssicherung entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1	2.000 bis 25.000
8.12	Keine oder nicht rechtzeitige Erbringung eines in § 19 genannten Nachweises	2.000 bis 25.000
8.13	Keine oder nicht rechtzeitige Kalibrierung oder Prüfung auf Funktionsfähigkeit einer Messeinrichtung entgegen § 19 Abs. 4	2.000 bis 25.000
8.14	Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage oder nicht mindestens fünfjährige Aufbewahrung eines in § 19 Abs. 6, § 22 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 1, § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 oder § 30 Abs. 5 genannten Berichts oder einer dort genannten Aufstellung oder Übersicht	500 bis 5.000
8.15	Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Ermittlung, Registrierung, Auswertung oder Übermittlung einer in § 20 Abs. 2 genannten Massenkonzentration oder eines dort genannten Volumengehalts oder	2.000 bis 25.000

	einer dort genannten Betriebsgröße		
8.16	Keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Ausrüstung einer Anlage nach § 20 Abs. 1 Satz 2	2.000 bis 25.000	
8.17	Keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Durchführung einer in § 21 Abs. 1 Satz 2, § 21 Abs. 4 Satz 2, § 21 Abs. 5 Satz 2 oder § 23 Abs. 1, 2 oder 3	2.000 bis 25.000	
8.18	Keine oder nicht rechtzeitige Vorlage einer in § 30 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 5 genannten Aufstellung oder Übersicht	500 bis 5.000	
8.19	Errichtung oder Betrieb einer in § 11 Abs. 1, 2, 3 oder 4 genannten Anlage entgegen den dort aufgeführten Anforderungen	2.500 bis 25.000	
8.20	Keine, nicht richtige oder nicht vollständige Führung oder keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage oder keine mindestens fünfjährige Aufbewahrung eines Nachweises nach § 11 Abs. 6 oder § 22 Abs. 4 Satz 1 oder Satz 2	500 bis 5.000	
9.	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV		Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV vom 02.05.2013 (BGBl I S. 1021, 1044, ber. 3754) <u>Nr. 9.1 bis 9.20:</u> in Verbindung mit § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG <u>Nr. 9.20 bis 9.22:</u> in Verbindung mit § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG
9.1	Keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Ausrüstung einer in § 3 Abs. 6 Satz 3, § 4 Abs. 2 Satz 1, § 4 Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 7 Satz 1, § 4 Abs. 8 oder § 16 Abs. 1 Satz 2 genannten Übergabestelle oder Anlage	500 bis 2.500	
9.2	Errichtung oder Betrieb einer Abfallverbrennungs- oder -mitverbrennungsanlage entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 1, 2, 3, 8 oder Abs. 9 Satz 1, § 7 Abs. 1, 2 oder Abs. 3 § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Satz 1, § 13 Satz 1 oder Satz 2, § 24 Abs. 4 Satz 1 oder Satz 2 oder § 28 Abs. 2	2.500 bis 25.000	
9.3	Verstoß gegen die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die in § 12 Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle getrennt erfasst werden	500 bis 5.000	

9.4	Verstoß gegen die Pflicht, dafür zu sorgen, dass der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannte Abfall in geschlossenen Behältnissen befördert oder zwischengelagert wird	500 bis 5.000
9.5	Keine Erzeugung von Strom aus der in § 13 Satz 2 genannten Wärme	2.500 bis 25.000
9.6	Kein oder nicht richtiges Einrichten eines Messplatzes entgegen § 14	2.000 bis 25.000
9.7	Keine Sicherstellung, dass ein in § 15 Abs. 1 Satz 1 genanntes Messverfahren angewendet oder eine dort genannte Messeinrichtung verwendet wird	2.000 bis 25.000
9.8	Keine Sicherstellung, dass eine in § 15 Abs. 2 Satz 1 genannte Probenahme oder Analyse oder die Qualitätssicherung nach den dort genannten Normen durchgeführt werden	2.000 bis 25.000
9.9	Keine oder nicht rechtzeitige Vorlage eines in § 15 Abs. 3 genannten Nachweises	1.000 bis 10.000
9.10	Keine oder nicht rechtzeitige Kalibrierung einer Messeinrichtung oder keine oder nicht rechtzeitige Prüfung auf Funktionsfähigkeit entgegen § 15 Abs. 4	2.000 bis 25.000

9.11	Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage eines Berichts entgegen § 15 Abs. 6, § 17 Abs. 2 Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 1 oder § 22 Abs. 1 oder Abs. 2	500 bis 5.000
9.12	Keine, nicht richtige, nicht rechtzeitige Ermittlung, Registrierung, Auswertung oder Dokumentation einer in § 16 Abs. Satz 1, § 16 Abs. 5 oder § 20 Abs. 1 Satz 1 genannten Massenkonzentration der Emissionen, des dort genannten Volumengehalts an Sauerstoff, einer dort genannten Temperatur oder einer dort genannten Betriebsgröße	500 bis 5.000
9.13	Keine, nicht richtige oder nicht vollständige Führung, keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Vorlage oder keine mindestens fünfjährige Aufbewahrung eines Nachweises entgegen § 16 Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3	500 bis 5.000
9.14	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 16 Abs. 7 Satz 2	500 bis 5.000
9.15	Umrechnung eines Messwertes entgegen § 17 Abs. 1 Satz 2 für andere als die dort genannten Zeiten	250 bis 2.500
9.16	Nichtaufbewahrung von mindestens fünf Jahren eines in § 17 Abs. 2 Satz 2 genannten Berichts oder einer dort genannten Aufzeichnung	500 bis 5.000
9.17	Keine oder nicht rechtzeitige Überprüfung einer in § 18 Abs. 1 genannten Verbrennungsbedingung	1.000 bis 10.000

9.18	Keine, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitige Durchführung einer in § 18 Abs. 2 genannten Messung	1.000 bis 25.000	
9.19	Keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Mitteilung entgegen § 21 Abs. 1 Satz 1	500 bis 5.000	
9.20	Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Veröffentlichung entgegen § 23 Satz 1	500 bis 5.000	
9.21	Errichtung oder Betrieb einer Anlage entgegen § 10 Abs. 1 oder Abs. 2	2.500 bis 25.000	
9.22	Keine, nicht richtige oder nicht vollständige Führung oder keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage oder keine mindestens fünfjährige Aufbewahrung eines Nachweises entgegen § 17 Abs. 4 Satz 2 oder Satz 3	500 bis 5.000	
10.	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen – 20. BImSchV		Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin – 20. BImSchV vom 18.08.2014 (BGBl I S. 1447), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24.03.2017 (BGBl I S. 656) <u>Nr. 10.1 bis 10.1.3:</u> in Verbindung mit § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG <u>Nr. 10.2 bis 10.6.:</u> in Verbindung mit § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG
10.1	Genehmigungsbedürftige Anlagen		
10.1.1	Errichtung oder Betrieb eines Lagertanks, einer Anlage, einer Abgasreinigungseinrichtung oder eines Tanklagers entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1, Abs. 3 Nummer 2, Abs. 4 oder Abs. 5	2.500 bis 25.000	
10.1.2	Ausstattung oder Betrieb eines	2.000 bis 20.000	

	Schwimmdachtanks oder eines Festdachtanks entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 nicht in der vorgeschriebenen Weise		
10.1.3	Errichtung oder Betrieb eines Lagertanks entgegen § 3 Abs. 4	2.500 bis 25.000	
10.2	Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen		
10.2.1	Errichtung oder Betrieb eines Lagertanks, einer Anlage, einer Abgasreinigungseinrichtung oder eines Tanklagers entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1, Abs. 3 Nummer 1, Abs. 4 oder Abs. 5	1.500 bis 15.000	
10.2.2	Ausstattung oder Betrieb eines Schwimmdachtanks oder eines Festdachtanks entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 nicht in der vorgeschriebenen Weise	1.500 bis 15.000	
10.2.3	Errichtung oder Betrieb eines Lagertanks, eines Behältnisses oder einer Anlage entgegen § 3 Abs. 4	1.500 bis 15.000	
10.3	Keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Anzeige entgegen § 8 Abs.1	500 bis 5.000	
10.4	Kein oder nicht rechtzeitiges Feststellenlassen der Einhaltung der in § 8 Abs. 2 oder 3 genannten Anforderungen oder kein oder nicht rechtzeitiges Beseitigenlassen festgestellter Mängel	500 bis 5.000	
10.5	Nichtaufbewahrung von mindestens fünf Jahren eines in § 8 Abs. 5 Satz 2 genannten Berichts	500 bis 5.000	
10.6	Keine oder nicht rechtzeitige Zuleitung einer Durchschrift oder keine oder nicht rechtzeitige Vorlage eines Berichts entgegen § 8 Abs. 5 Satz 3	500 bis 5.000	
11.	Verordnung zur Begrenzung der		Ordnungswidrigkeiten nach der

	Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen – 21. BImSchV		Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen – 21. BImSchV vom 18.08.2014 (BGBl. I S. 1453), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24.03.2017 (BGBl. I S. 656) i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG
11.1	Errichtung und Betrieb einer Tankstelle entgegen § 3 Abs. 1	1.500 bis 15.000	
11.2	Betrieb einer Tankstelle entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1	500 bis 10.000	
11.3	Keine oder nicht rechtzeitige Vorlage einer in § 3 Abs. 2 Satz 2 oder § 5 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 oder Abs. 9 Satz 2 genannten Unterlage	200 bis 2.000	
11.4	Nicht richtige Errichtung oder nicht richtiger Betrieb eines Gasrückführungssystems entgegen § 3 Abs. 3 oder Abs. 4	250 bis 2.500	
11.5	Keine oder nicht rechtzeitige Einrichtung einer Messöffnung entgegen § 4	200 bis 2.000	
11.6	Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Anzeige entgegen § 5 Abs. 1	250 bis 2.500	
11.7	Kein oder nicht rechtzeitiges Feststellenlassen entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3	250 bis 2.500	
11.8	Keine oder nicht rechtzeitige Instandsetzung einer Tankstelle oder keine oder nicht rechtzeitige Veranlassung der Durchführung einer Wiederholungsprüfung entgegen § 5 Abs. 4	300 bis 3.000	
11.9	Keine Aufbewahrung oder nicht für die vorgeschrieben Dauer aufbewahrte Unterlage entgegen § 5 Abs. 5 Satz 2, Abs. 8 oder Abs. 9 Satz 2	200 bis 2.000	
11.10	Keine oder nicht rechtzeitige Zuleitung einer Durchschrift entgegen § 5 Abs. 5 Satz 3	200 bis 2.000	
11.11	Keine oder nicht rechtzeitige Überprüfung oder Unterlassung der Instandsetzung eines Gasrückführungssystems entgegen § 5 Abs. 6 Satz	300 bis 3.000	
11.12	Keine Sicherstellung der unverzüglichen Behebung einer signalisierten Störung	300 bis 3.000	

	entgegen § 5 Abs. 7 Satz 1		
11.13	Keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Erfassung des jährlichen Durchsatzes von Ottokraftstoffen und Kraftstoffgemischen entgegen § 5 Abs. 9 Satz 1	200 bis 2.000	
11.14	Keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Anbringung eines Schildes, eines Aufklebers oder einer Mitteilung entgegen § 6 Abs. 1	200 bis 2.000	
12.	Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie – 25. BImSchV		Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie – 25. BImSchV vom 30.07.2014 (BGBl. I S. 1316), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 24.03.2017 (BGBl. I S. 656) i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG
12.1	Überschreitung von Emissionsgrenzwerten entgegen § 3 Abs. 1 oder Abs. 3 oder § 4 Abs. 1 oder Abs. 2		Je Tag der Überschreitung.
12.1.1	Überschreitung der Tagesmittelwerte nach § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 oder § 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2		
12.1.1.1	bis zu 50 vom Hundert	200 bis 500	
12.1.1.2	bis zu 100 vom Hundert	450 bis 750	
12.1.1.3	über 100 vom Hundert	750 bis 1.500	
12.1.2	Überschreitung der Emissionsgrenzwerte nach § 3 Abs. 1 Satz 2 oder § 4 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2		
12.1.2.1	bis zu 50 vom Hundert	250 bis 500	
12.1.2.2	bis zu 100 vom Hundert	400 bis 1.000	
12.1.2.3	über 100 vom Hundert	500 bis 2.500	
12.2	Überschreitung des Massenverhältnisses entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1	250 bis 500	Je Tag der Überschreitung.
12.3	Keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Überwachung der in § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 genannten Emissionen	500 bis 5.000	
13.	Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV		Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV vom 14.08.2013 (BGBl. I S. 3266, ber. S. 3942) i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG
13.1	Errichtung oder Betrieb einer in § 2 Satz 1, auch i.V.m. Satz 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 oder § 3a Satz 1 genannten Anlage entgegen den dort genannten Anforderungen	250 bis 2.500	
13.2	Wesentliche Änderung einer Niederfrequenzanlage entgegen den Vorsorgeanforderungen nach § 4 Abs. 1	250 bis 2.500	
13.3	Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 2 Satz 1 oder nach § 10 Abs. 2		

13.3.1	Unterlassen der Anzeige	250 bis 2.500	
13.3.2	Erstattung einer unrichtigen oder unvollständigen Anzeige	200 bis 750	
13.3.3	verspätete Anzeige	150 bis 500	
14.	Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung – 27. BImSchV		Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung – 27. BImSchV vom 19.03.1997 (BGBl. I S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG
14.1	Errichtung oder Betrieb einer Anlage zur Feuerbestattung entgegen § 4		
14.1.1	Emissionen von Kohlenmonoxid nach § 4 Nr. 1		Je Stundenmittelwert.
14.1.1.1	bis zu 50 vom Hundert	100 bis 250	
14.1.1.2	bis zu 100 vom Hundert	150 bis 350	
14.1.1.3	über 100 vom Hundert	250 bis 750	
14.1.2	Emissionen von Gesamtstaub und organischen Stoffen nach § 4 Nr. 2		Je Stundenmittelwert
14.1.2.1	bis zu 50 vom Hundert	100 bis 250	
14.1.2.2	bis zu 100 vom Hundert	150 bis 350	
14.1.2.3	über 100 vom Hundert	250 bis 750	
14.1.3	Emissionen von Dioxinen und Furanen nach § 4 Nr. 3, gebildet als Mittelwert über die jeweilige Probenahmezeit		Je Mittelwert.
14.1.3.1	bis zu 50 vom Hundert	150 bis 400	
14.1.3.2	bis zu 100 vom Hundert	250 bis 750	
14.1.3.3	über 100 vom Hundert	500 bis 750	
14.2	Ableitung von Abgasen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise entgegen § 5 Satz 1	1.000 bis 2.500	
14.3	Zu widerhandlungen gegen die Anzeigepflicht nach § 6		
14.3.1	Unterlassen der Anzeige	150 bis 1.500	
14.3.2	Erstattung einer unrichtigen Anzeige	100 bis 1.000	
14.3.3	verspätete Anzeige	50 bis 500	
14.4	Zu widerhandlungen gegen die Pflichten über kontinuierliche Messungen nach § 7 Abs. 1 oder 2	1.500 bis 15.000	
14.5	Zu widerhandlungen gegen die Pflichten der Funktionsfähigkeit nach § 7 Abs. 3 Satz 1 oder 2		
14.5.1	keine oder nicht rechtzeitige Kalibrierung	1.500 bis 15.000	
14.5.2	keine oder nicht rechtzeitige Prüfung auf Funktionsfähigkeit	250 bis 2.500	
14.5.3	keine oder nicht rechtzeitige Wiederholung der Kalibrierung	250 bis 2.500	

14.6	Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten über die Prüfungen nach § 9 Satz 1 oder 2	250 bis 2.500	
15.	Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren – 28. BImSchV		Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren – 28. BImSchV vom 20.04.2004 (BGBl. I S. 614, ber. S. 1423), zuletzt geändert durch Artikel 81 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG
15.1	Inverkehrbringen eines Motors entgegen § 2 Abs. 1 oder 3	200 bis 2.000	Je Motor.
16.	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen – 30. BImSchV		Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen – 30. BImSchV vom 20.02.2001 (BGBl. I S. 305, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13.12.2019 (BGBl. I S. 2739) i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG
16.1	Nicht richtiges Errichten oder nicht richtiges Betreiben einer Anlage entgegen § 6		
16.1.1	Überschreitung des Tagesmittelwertes nach § 6 Nr. 1 Buchstabe a) oder b)		Je Tag der Überschreitung.
16.1.1.1	bis zu 50 vom Hundert	150 bis 350	
16.1.1.2	bis zu 100 vom Hundert	250 bis 500	
16.1.1.3	über 100 vom Hundert	500 bis 1.000	
16.1.2	Überschreitung des Halbstundenmittelwertes nach § 6 Nr. 2 Buchstabe a) oder b)		Je Überschreitung des Halbstundenmittelwertes.
16.1.2.1	bis zu 50 vom Hundert	150 bis 350	
16.1.2.2	bis zu 100 vom Hundert	250 bis 500	
16.1.2.3	über 100 vom Hundert	500 bis 1.000	
16.1.3	Überschreitung des Monatsmittelwertes nach § 6 Nr. 3 Buchstabe a) oder b)		Je Beurteilungszeitraum.
16.1.3.1	bis zu 50 vom Hundert	150 bis 350	
16.1.3.2	bis zu 100 vom Hundert	250 bis 500	
16.1.3.3	über 100 vom Hundert	500 bis 1.000	
16.1.4	Überschreitung des Emissionswertes für Geruchsstoffe nach § 6 Nr. 4	300 bis 850	Je Tag der Überschreitung.
16.1.5	Überschreitung des Mittelwertes, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet wird, nach § 6 Nr. 5		Je Probenahmezeitraum.
16.1.5.1	bis zu 50 vom Hundert	150 bis 350	
16.1.5.2	bis zu 100 vom Hundert	250 bis 500	
16.1.5.3	über 100 vom Hundert	500 bis 1.000	
16.2	keine oder keine rechtzeitige Kalibrierung, keine oder keine rechtzeitige Prüfung oder	500 bis 25.000	

	keine oder keine rechtzeitige Wiederholung der Kalibrierung nach § 8 Abs. 4 Satz 1		
16.3	keine oder nicht rechtzeitige Vorlage eines Berichts nach § 8 Abs. 4 Satz 2, § 10 Abs. 3 Satz 1 oder § 12 Abs. 1 Satz 1	500 bis 5.000	
16.4	keine, nicht richtige oder nicht vollständige Auswertung der Massenkonzentrationen der Emissionen oder genannten Bezugsgrößen nach § 9 Abs. 1	350 bis 5.000	
16.5	keine oder keine fristgerechte Aufbewahrung von Aufzeichnungen nach § 10 Abs. 3 Satz 2	200 bis 2.000	
16.6	keine oder keine rechtzeitige Durchführung von Messungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 oder 2	500 bis 5.000	
16.7	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung nach § 13 Abs. 1 Satz 1	300 bis 3.000	
16.8	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 15 Satz 1	300 bis 3.000	
17.	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV		Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV vom 21.08.2001 (BGBl. I S. 2180), zuletzt geändert durch Artikel 109 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 132) <u>Nr. 17.1 bis 17.1.9:</u> in Verbindung mit § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG <u>Nr. 17.2 bis 17.2.11:</u> in Verbindung mit § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG
17.1	Genehmigungsbedürftige Anlagen		
17.1.1	keine richtige Errichtung oder kein richtiges Betreiben einer Anlage entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder § 4 Satz 1	1.500 bis 15.000	
17.1.2	keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Feststellung der Einhaltung der Anforderungen entgegen § 6 Satz 3 i.V.m. § 5 Abs. 6 Satz 1 oder 3 oder 5	350 bis 5.000	
17.1.3	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage eines Reduzierungsplans entgegen § 6 Satz 3 i.V.m. § 5 Abs. 7 Satz 1	300 bis 3.000	
17.1.4	keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Mitteilung entgegen § 6 Satz 3 i.V.m. § 5 Abs. 9 Satz 1	250 bis 2.500	
17.1.5	keine oder keine für die vorgeschriebene Dauer Aufbewahrung einer Ausfertigung des Reduzierungsplans oder eines Berichts entgegen § 6 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 7 Satz 3	250 bis 2.500	

	oder Abs. 8 Satz 2		
15.1.6	kein, nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Erstellen und kein, nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Erstellenlassen eines Berichts entgegen § 6 Satz 3 i.V.m. § 5 Abs. 8 Satz 1	300 bis 3.000	
17.1.7	kein, nicht richtiges oder nicht rechtzeitiges Treffen einer Maßnahme entgegen § 6 Satz 3 i.V.m. § 5 Abs. 9 Satz 2	300 bis 3.000	
17.1.8	kein oder nicht richtiges Ableiten von Abgasen entgegen § 7 Abs. 2	500 bis 5.000	
17.1.9	keine oder nicht rechtzeitige Zuleitung von Informationen entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1	200 bis 2.000	
17.2	Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen		
17.2.1	keine richtige Errichtung oder kein richtiges Betreiben einer Anlage entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder § 4 Satz 1	500 bis 5.000	
17.2.2	keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Anzeige entgegen § 5 Abs. 2	250 bis 2.500	
17.2.3	kein, nicht richtiges oder nicht rechtzeitiges Feststellenlassen der Einhaltung von Anforderungen entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 oder 3 oder 5	250 bis 2.500	
17.2.4	keine oder nicht rechtzeitige Ausstattung einer Anlage entgegen § 5 Abs. 5 Satz 1	500 bis 2.500	
17.2.5	Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage eines Reduzierungsplans entgegen § 5 Abs. 7 Satz 1	250 bis 2.500	
17.2.6	keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Mitteilung entgegen § 5 Abs. 7 Satz 2 oder Abs. 9 Satz 1	200 bis 2.000	
17.2.7	keine oder keine für die vorgeschriebene Dauer Aufbewahrung einer Ausfertigung des Reduzierungsplans oder eines Berichts entgegen § 5 Abs. 7 Satz 4 oder Abs. 8 Satz 2	200 bis 2.000	
17.2.8	kein, nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Erstellen und kein, nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Erstellenlassen eines Berichts entgegen § 5 Abs. 8 Satz 1	200 bis 2.000	
17.2.9	Kein, nicht richtiges oder nicht rechtzeitiges Treffen einer Maßnahme entgegen § 5 Abs. 9 Satz 2	200 bis 2.000	
17.2.10	kein oder nicht richtiges Ableiten von Abgasen entgegen § 7 Abs. 1	300 bis 3.000	
17.2.11	keine oder nicht rechtzeitige Zuleitung von Informationen entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1	200 bis 2.000	
18.	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV		Ordnungswidrigkeiten nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 110 der Verordnung vom

			19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
			<u>Nr. 18.1 und 18.3:</u> § 9 Abs. 1 Nummer 1, 1a und 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Nummer 7 Buchstabe a. des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG)
			<u>Nr. 18.4:</u> § 9 Abs. 1a in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Nummer 7 Buchstabe b. ProdSG
			<u>Nr. 18.5 und 18.6:</u> § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG
18.1	Inverkehrbringen oder in Betrieb nehmen eines Gerätes oder einer Maschine entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1, auch i.V.m. Abs. 2	200 bis 2.000	Je Gerät oder Maschine.
18.1a	Anbringen eines Zeichens oder einer Aufschrift entgegen § 3 Abs, 1 Satz 4	1.000 bis 50.000	
18.2	keine oder nicht rechtzeitige Übermittlung einer Kopie entgegen § 4	300 bis 3.000	Je Typ.
18.3	keine oder nicht mindestens zehn Jahre Aufbewahrung einer Information oder eines Exemplars entgegen § 5 Satz 1	300 bis 3.000	
18.4	Betreiben eines Gerätes oder einer Maschine entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1	500 bis 5.000	
18.5	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Unterrichtung der zuständigen Behörde entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3	250 bis 1.000	
19	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider – 42. BImSchV		Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider – 42. BImSchV vom 12.07.2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202) i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG
19.1	Errichtung oder Betrieb einer Anlage entgegen § 3 Abs. 1	250 bis 10.000	
19.2	Betrieb einer Anlage mit Betriebsstoffen, die mit den in der Anlage vorhandenen Werkstoffen nicht verträglich sind entgegen § 3 Abs. 3	150 bis 1.500	
19.3	keine Sicherstellung der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz	200 bis 2.000	
19.4	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erstellung einer Dokumentation entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 7 Satz 4, § 4 Abs. 1 Satz 6 oder Abs. 5 Satz 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 4 Satz 2, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 3 oder § 11 Satz 2	100 bis 1.000	
19.5	keine Sicherstellung der Nichtüberschreitung	200 bis 2.500	

	eines Prüfwertes entgegen § 3 Abs. 5 Satz 1		
19.6	keine Sicherstellung der Durchführung von Prüfschritten entgegen § 3 Abs. 6 Satz 1	200 bis 2.000	
19.7	kein, nicht richtiges oder nicht rechtzeitiges Durchführen oder Durchführenlassen einer Untersuchung oder Überprüfung entgegen § 3 Abs. 7 Satz 1, 2 oder 3, § 4 Abs. 2 Nummer 1 oder 2 oder Abs. 3, § 6 Abs. 1 oder 2 Nummer 4, § 7 Abs. 1 oder 2, § 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 Nummer 1 oder 3	200 bis 5.000	
19.8	keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Festlegung der Art der Bestimmung des Referenzwertes entgegen § 4 Abs. 1 Satz 5	200 bis 2.000	
19.9	kein, nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Ergreifen einer Maßnahme entgegen § 5 Abs. 1 Nummer 2, § 6 Abs. 2 Nummer 2 oder Abs. 3 Nummer 2, § 8 Abs. 2 Nummer 2 oder 3, § 9 Abs. 2 oder § 11 Satz 1 Nummer 2	250 bis 2.500	
19.10	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Information einer Behörde entgegen § 10 Satz 1	200 bis 2.000	
19.11	kein, nicht richtiges oder nicht vollständiges Führen eines Betriebstagebuchs entgegen § 12 Abs. 1	200 bis 2.000	
19.12	Nichtaufbewahrung eines Betriebstagebuchs von mindestens fünf Jahren entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2	100 bis 1.000	
19.13	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Anzeige entgegen § 13 Abs. 1 bis 3 oder 4	100 bis 2.000	
19.14	kein, nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Durchführenlassen einer Überprüfung entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1	200 bis 2.000	
19.15	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung entgegen § 14 Abs. 2	200 bis 2.000	
20	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV		Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV vom 13.06.2019 (BGBl. I S. 804) <u>Nr. 20.1 bis 17.1.17:</u> in Verbindung mit § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG <u>Nr. 17.2 bis 17.2.3:</u> in Verbindung mit § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG
20.1	Genehmigungsbedürftige Anlagen		
20.1.1	kein, nicht richtiges oder nicht vollständiges Führen einer Aufzeichnung oder eines Nachweises entgegen § 7 Abs. 1, § 20 Abs. 2, § 22 Abs. 1 oder § 24 Abs. 3, 6 oder 7 Satz 1	500 bis 5.000	
20.1.2	Nichtaufbewahrung einer Genehmigung oder eines Nachweise von mindestens einem Jahr	500 bis 2.500	

	entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2		
20.1.3	Nichtaufbewahrung einer Unterlage, eines Nachweises oder eines Bericht von mindestens sechs Jahren entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3, § 29 Abs. 4 Satz 4 oder Abs. 5 Satz 2 oder § 30 Abs. 2 Satz 2	500 bis 5.000	
20.1.4	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage einer Unterlage oder eines Bericht entgegen § 7 Absatz 3 Satz 1, § 28 Absatz 5, § 30 Absatz 2 Satz 1 oder § 31 Absatz 6 Satz 1	500 bis 5.000	
20.1.5	Errichtung oder Betrieb einer Anlage oder einer Misch- oder Mehrstofffeuerung entgegen § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 oder § 18 Abs. 1 Satz1 oder Abs. 2	2.500 bis 25.000	
20.1.6	Zuwiderhandeln entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2	500 bis 5.000	
20.1.7	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage einer Prüfbescheinigung, eines Nachweises oder eines Bericht entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3, § 28 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 5, § 29 Abs. 4 Satz 3 oder Abs. 5 Satz 2 oder § 31 Abs. 6 Satz 1	500 bis 5.000	
20.1.8	nicht richtiges Ableiten von Abgasen entgegen § 19 Abs. 1		
20.1.9	kein, nicht richtiges oder nicht rechtzeitiges Treffen einer Maßnahme entgegen § 20 Abs. 3 Satz 1	2.500 bis 25.000	
20.1.10	kein, nicht richtiges oder nicht rechtzeitiges Einschränken des Betriebs einer Anlage oder kein, nicht richtiges oder nicht rechtzeitiges Außerbetriebnehmen einer Anlage entgegen § 20 Abs. 3 Satz 2	2.500 bis 25.000	
20.1.11	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Unterrichtung entgegen § 20 Abs. 3 Satz 3	1.000 bis 10.000	
20.1.12	Betrieb einer Anlage entgegen § 20 Abs. 4	2.500 bis 25.000	
20.1.13	kein, nicht richtiges oder nicht vollständiges Führen eines Nachweises oder kein, nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Vorlegen eines Nachweises entgegen § 23 Abs. 6	500 bis 5.000	
20.1.14	keine oder nicht rechtzeitige Einrichtung eines Messplatzes entgegen § 27 Abs. 1	2.500 bis 25.000	
20.1.15	kein Sicherstellen der Verwendung einer Mess- oder Auswerteeinrichtung nach Anlage 2 Nummer 1 oder 2 entgegen § 28 Abs. 1	2.000 bis 25.000	
20.1.16	Keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Kalibrierung einer Messeinrichtung oder keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Prüfung auf Funktionsfähigkeit entgegen § 28 Abs. 3	2.000 bis 25.000	
20.1.17	kein, nicht richtiges oder nicht rechtzeitiges Ausrüsten einer Anlage entgegen § 29 Abs. 1	2.000 bis 25.000	

	Satz 3		
20.2	Nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen		
20.2.1	keine, nicht richtige, nicht vollständige, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Anzeige entgegen § 6 Abs. 1, 2 oder 5 Satz 1	500 bis 5.000	
20.2.2	Errichtung oder Betrieb einer Anlage entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 oder § 14 Abs. 1 Satz 1	2.000 bis 20.000	
20.2.3	Begehung einer in Abs. 1 Nummer 1 bis 5, 8, 9, 11 bis 15 und 17 bezeichneten Handlung in Bezug auf eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage, die Teil eines Betriebsbereichs ist	500 bis 25.000	
II. b.	Ordnungswidrigkeiten nach § 6 des Bremischen Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Störfällen (Bremisches Immissionsschutzgesetz – BremImSchG)		in der Fassung vom 14.05.2019 (Brem.GBl. 2019, 316)
21.	Bremisches Immissionsschutzgesetz (BremImSchG)		Gem. § 6 Abs. 2 kann eine Ordnungswidrigkeit nach dem BremImSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
21.1	Verstoß gegen mit vollziehbarer Anordnung nach § 1 Abs.2 der 12. BImSchV auferlegte Pflichten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BremImSchG)	600 bis 50.000	Nummern 20.1 bis 20.16 entsprechen Nummern 7.1 bis 7.16 für den Anwendungsbereich der 12. BImSchV
21.2	Keine, nicht richtige nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Lieferung einer Information nach § 6 Abs. 3 der 12. BImSchV (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BremImSchG)	2.500 bis 50.000	
21.3	Keine, nicht richtige, nicht vollständige, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Anzeige nach § 7 Abs. 1, 2 oder 3 oder § 20 Abs. 1 Nummer 1 oder Abs. 3 Nummer 1 der 12. BImSchV (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 BremImSchG)	500 bis 50.000	
21.4	Kein Sicherstellen der Umsetzung des Konzepts nach § 8 Abs. 3 oder § 20 Abs.3 Satz 1 Nummer 2 der 12. BImSchV (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 BremImSchG)	500 bis 50.000	
21.5	Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Aktualisierung eines Konzeptes oder eines Alarm- oder Gefahrenabwehrplans nach § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 4 Satz 3 oder § 20 Abs. 1 Nummer 2 der 12. BImSchV (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 BremImSchG)	1.000 bis 50.000	
21.6	Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zugänglich gemachte Angabe oder eines Sicherheitsberichts entgegen § 8a Abs. 1 Satz 1 oder § 11 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 der 12. BImSchV (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 BremImSchG)	600 bis 50.000	
21.7	Keine, nicht richtige, nicht vollständige, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitige Vorlage eines Sicherheitsberichts oder dessen aktualisierten Teile oder einer	600 bis 50.000	

	Mitteilung entgegen § 9 Abs. 4 oder 5 Satz 3 oder § 20 Abs. 2 Nummer 1 oder Abs. 4 Nummer 1 oder § 19 Abs. 2 Satz 1 der 12. BImSchV (§ 6 Abs. 1 Nr. 7 BremlmSchG)		
21.8	Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erstellung eines Alarm- oder Gefahrenplans oder keine, nicht richtige nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Übermittlung der erforderlichen Information nach § 10 Abs. 1 Satz 1, auch i.V.m. § 20 Abs. 2 Nummer 2 oder Abs. 4 Nummer 2 der 12. BImSchV (§ 6 Abs. 1 Nr. 8 BremlmSchG)	1.000 bis 50.000	
21.9	Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Unterrichtung oder Anhörung einer beschäftigten Person entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 der 12. BImSchV (§ 6 Abs. 1 Nr. 9 BremlmSchG)	600 bis 50.000	
21.10	Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Unterweisung von beschäftigten Personen entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 der 12. BImSchV (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BremlmSchG)	600 bis 50.000	
21.11	Keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Erprobung eines Alarm- und Gefahrenabwehrplans entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 der 12. BImSchV (§ 6 Abs. 1 Nr. 11 BremlmSchG)	1.000 bis 50.000	
21.12	Keine, nicht richtige, nicht vollständige, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitige Information entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 der 12. BImSchV (§ 6 Abs. 1 Nr. 12 BremlmSchG)	1.000 bis 50.000	
21.13	Keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Einrichtung einer Verbindung entgegen § 12 Abs. 1 Nummer 1 der 12. BImSchV (§ 6 Abs. 1 Nr. 13 BremlmSchG)		
21.14	Keine, nicht bis zur nächsten Vor-Ort-Besichtigung, jedoch mindestens fünfjährige Aufbewahrung einer Unterlage entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 der 12. BImSchV (§ 6 Abs. 14 Nr. 1 BremlmSchG)	600 bis 50.000	
21.15	Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung nach § 19 Abs. 1 der 12. BImSchV (§ 6 Abs. 1 Nr. 15 BremlmSchG)	600 bis 50.000	
21.16	Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Ergänzung oder Berichtigung einer Mitteilung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 der 12. BImSchV (§ 6 Abs. 1 Nr. 16 BremlmSchG)	600 bis 50.000	
21.17	Zu widerhandlungen gegen die Betriebszeitenregelungen für Geräte und Maschinen nach § 4 (§ 6 Abs. 1 Nr. 17 BremlmSchG)	50 bis 500	
II. c.	Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls		in der Fassung vom 06.06.2007

	über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 (SchadRegProtAG)		(BGBl. I S. 1002)
22.	SchadRegProtAG		Gem. § 7 Abs. 2 kann eine Ordnungswidrigkeit nach dem SchadProtAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
22.1	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung entgegen Art. 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18.01.2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und – verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 33 S. 1), jeweils i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 (§ 7 Abs. 1 Nr. 1)	500 bis 10.000	
22.2	kein, nicht vollständiges oder nicht ausreichend langes Verfügbarhalten von Daten entgegen Art. 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18.01.2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und – verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 33 S. 1), jeweils i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 (§ 7 Abs. 1 Nr. 2)	500 bis 10.000	
II. d.	Ordnungswidrigkeiten nach § 32 des des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG)		in der Fassung vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818)
23.	TEHG		Nach § 19 Abs. 1 Nummer 1 TEHG ist zuständige Behörde für den Vollzug des § 4 bei genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG die dafür nach Landesrecht zuständigen Behörde. Der Bußgeldrahmen beträgt für Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Abs. 1 bis zu 500.000 Euro und für Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Absätze 2 bis 3a bis zu 50.000 Euro.
23.1	Freisetzung von Treibhausgasen ohne eine nach § 4 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Genehmigung (§ 32 Abs. 3 Nummer 1)	1.000 bis 50.000	
23.2	Keine, nicht richtige oder nicht vollständige Beifügung einer Angabe entgegen § 4 Abs. 2 (§ 32 Abs. 3 Nummer 2)	1.000 bis 50.000	

23.3	Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Anzeige entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 oder § 25 Abs. 1 Satz 1 (§ 32 Abs. 3 Nummer 3)	1.000 bis 50.000
23.4	Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Einreichung eines Überwachungsplans entgegen § 6 Abs. 1 (§ 32 Abs. 3 Nummer 4)	500 bis 50.000
23.5	(weggefallen)	
23.6	Zu widerhandlung gegen eine Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 4, § 27 Nummer 1 bis 3 oder § 28 Abs. 1 Nummer 3 Buchstabe a oder Buchstabe e Doppelbuchstabe bb oder gegen eine auf einer solchen Rechtsverordnung beruhenden vollziehbare Anordnung, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist (§ 32 Abs. 3 Nummer 6)	1.000 bis 50.000
23.7	keine Gestattung einer in § 20 Abs. 2 genannten Handlung (§ 32 Abs. 3 Nummer 7)	500 bis 50.000
23.8	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erteilung einer Auskunft entgegen § 20 Abs. 2 (§ 32 Abs. 3 Nummer 7)	500 bis 50.000
23.9	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage einer Unterlage entgegen § 20 Abs. 2 (§ 32 Abs. 3 Nummer 7)	500 bis 50.000
23.7	keine oder nicht rechtzeitige Bereitstellung einer Arbeitskraft oder eines Hilfsmittels entgegen § 20 Abs. 2 (§ 32 Abs. 3 Nummer 7)	500 bis 50.000

III. Sachbereich Gewässerschutz

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße in Euro	Bemerkungen
A. Allgemeiner Gewässerschutz			
Zu widerhandlung nach § 103 Abs. 1 WHG			
	Unbefugte Benutzung von Gewässern		
1	ohne Erlaubnis und ohne Bewilligung nach § 8 Absatz 1 ein Gewässer benutzt		Straftat nach §§ 324, 326, 330, 330a StGB prüfen
insbesondere:			
1.1	unbefugtes Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern	50 bis 15 000	
1.2	unbefugtes Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser	150 bis 25 000	
1.3	unbefugtes Einleiten von flüssigen Stoffen, wie z.B.		a) bei Einleiten in das Grundwasser in der Regel Verdoppelung der gen. Bußgeldbeträge b) bei Gefährdung des Grundwassers bis 50.000€ c) Tateinheit mit Verstößen gegen die Abfallgesetze prüfen
	Einleiten von Mineralöl, Mineralölprodukten, Pflanzenschutzmitteln - bis zu 5 Liter - mehr als 5 Liter	50 bis 5 000 500 bis 50 000	
	Einleiten sonstiger wassergefährdender Flüssigkeiten - WGK I schwach wassergefährdend - -WGK II oder III wassergefährdend bzw. stark wassergefährdend	25 bis 1 000 1500 bis 50 000	
	Einleiten von Jauche, Gülle oder Silagesickersaft - einmalig - über eine längere Zeit	150 bis 5 000 750 bis 10 000	
	Einleiten von Niederschlagswasser von Hof-, Dach- oder Verkehrsflächen	50 bis 1 000	
	Einleiten von gewerblichem Abwasser	500 bis 25 000	
	Einleiten von Abwasser mit Giftstoffen	500 bis 50 000	
	Einleiten von häuslichem Abwasser - nach Vorklärung - ohne Vorklärung	50 bis 1 000 250 bis 3 000	
	Einleiten von Kraftfahrzeugwaschwasser	250 bis 3 000	
1.4	Unbefugtes Einbringen von festen Stoffen in ein oberirdisches Gewässer oder in ein Küstengewässer	500 bis 25 000	wenn Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG vorliegt und nicht Entledigungsabsicht gem. § 32 WHG
1.5	Stoffe an einem oberirdischen nicht so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist	500 bis 25 000	
1.6	oder Nichtbeachten einer vollziehbaren Auflage oder Anordnung, wie z.B.		Zwangsmittel nach § 13 BremVwVG prüfen, soweit es sich nicht um Verstöße gegen Benutzungsbedingungen handelt, die als unbefugte Benutzungen zu behandeln sind
	Nichtbeachten von Grenzen über Menge und Beschaffenheit	100 bis 10 000	
	Nichtbeachten von Anzeigepflichten	50 bis 1 000	
	Nichtbeachten von Auflagen über die Bauausführung	50 bis 7 500	
	Unterlassen der Durchführung angeordneter	250 bis 10 000	

	Messungen oder Prüfungen		(Zu widerhandlungen nach Nr. 1.3)
	Nichtbeachten von Auflagen über Betrieb und Unterhaltung der Anlagen	150 bis 2 500	
2	entgegen § 37 Absatz 1 den natürlichen Ablauf wild abfließenden Wassers behindert, verstärkt oder sonst verändert	100 bis 5 000	
3	einer Vorschrift des § 38 Absatz 4 Satz 2 über eine dort genannte verbotene Handlung im Gewässerrandstreifen zu widerhandelt	100 bis 5 000	
4	entgegen § 50 Absatz 4, § 60 Absatz 1 Satz 2 oder § 62 Absatz 2 eine dort genannte Anlage errichtet, betreibt, unterhält oder stilllegt	150 bis 25 000	
5	einer in einer Wasserschutzgebietsverordnung enthaltenen Schutzbestimmung oder Auflage zu widerhandelt oder Aufzeichnungspflichten nicht nachkommt	125 bis 50 000	
6	einer vollziehbaren Anordnung nach a) § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe a oder Buchstabe c oder Nummer 3, b) § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b, jeweils auch in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 oder § 53 Absatz 5, zu widerhandelt	125 bis 50 000	
7	ohne Genehmigung nach § 58 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 59 Absatz 1, Abwasser in eine Abwasseranlage einleitet	100 bis 25 000	
8	ohne Genehmigung nach § 60 Absatz 3 Satz 1 eine Abwasserbehandlungsanlage errichtet, betreibt oder wesentlich ändert	150 bis 25 000	
9	entgegen § 61 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig anfertigt, nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt	50 bis 3 000	
10	entgegen § 63 Absatz 1 Satz 1 eine dort genannte Anlage errichtet oder betreibt	125 bis 25 000	
11	entgegen § 64 Absatz 1 nicht mindestens eine*n Gewässerschutzbeauftragte*n bestellt	50 bis 5 000	
12	einer vollziehbaren Anordnung nach § 64 Absatz 2 zu widerhandelt	50 bis 5 000	
13	ohne festgestellten und ohne genehmigten Plan nach § 68 Absatz 1 oder Absatz 2 ein Gewässer ausbaut	150 bis 50 000	Straftat nach §§ 324, 326, 330 und 330 a prüfen
14	entgegen § 78 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 8, eine dort genannte Anlage errichtet oder erweitert	150 bis 25 000	
15	einer Vorschrift des § 78a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6, über eine untersagte Handlung in einem dort genannten Gebiet zu widerhandelt	150 bis 25 000	
16	entgegen § 78a Absatz 3 einen Gegenstand nicht oder nicht rechtzeitig entfernt	100 bis 10 000	
17	entgegen § 78c Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 eine Heizölverbraucheranlage errichtet	150 bis 25 000	
18	entgegen § 78c eine Heizölverbraucheranlage nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig nachrüstet	100 bis 10 000	
19	einer vollziehbaren Anordnung nach § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zu widerhandelt	50 bis 1 500	
20	entgegen § 101 Absatz 2 das Betreten eines	50 bis 1 500	

	Grundstücks nicht gestattet oder eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt		
--	---	--	--

B. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zuwerhandlung nach § 65 AwSV

	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.4.2017		
1	entgegen § 7 Absatz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht	50 bis 1 000	
2	entgegen § 13 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 7 Nummer 2.2 eine Anlage nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt	150 bis 10 000	
3	entgegen § 13 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 7 Nummer 5.1 einen Vorgang nicht überwacht oder sich nicht oder nicht rechtzeitig vom ordnungsgemäßen Zustand einer dort genannten Sicherheitseinrichtung überzeugt oder eine Belastungsgrenze einer Anlage oder einer Sicherheitseinrichtung nicht einhält	150 bis 5 000	
4	entgegen § 13 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 7 Nummer 6.1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet	50 bis 1 000	
5	entgegen § 13 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 7 Nummer 6.2 Satz 2 oder Nummer 6.3 eine Maßnahme nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ergreift oder nach Satz 3 eine Benachrichtigung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt	150 bis 5 000	
6	entgegen § 13 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 7 Nummer 6.4 eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig prüfen lässt	50 bis 1 000	
7	entgegen § 13 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 7 Nummer 6.5 Satz 1 einen Prüfbericht nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt	50 bis 1 000	
8	entgegen § 13 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 7 Nummer 6.7 Satz 1 oder Satz 2 einen Mangel nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig beseitigt oder nach Satz 4 eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig außer Betrieb nimmt oder nicht oder nicht rechtzeitig entleert oder nach Satz 5 eine Anlage wieder in Betrieb nimmt	150 bis 5 000	
9	einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 Absatz 1 zuwiderhandelt	150 bis 5 000	
10	entgegen § 17 Absatz 1 eine Anlage nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt	150 bis 10 000	
11	entgegen § 17 Absatz 4 Satz 1 einen dort genannten Stoff nicht oder nicht rechtzeitig entfernt oder nach Satz 2 eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig sichert	150 bis 5 000	
12	entgegen § 23 Absatz 1 Satz 1 einen Vorgang nicht überwacht oder sich nicht oder nicht rechtzeitig vom ordnungsgemäßen Zustand einer dort genannten Sicherheitseinrichtung überzeugt oder nach Satz 2 eine Belastungsgrenze einer Anlage oder einer Sicherheitseinrichtung nicht einhält	150 bis 10 000	

13	entgegen § 23 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 einen Behälter befüllt	50 bis 5 000	
14	entgegen § 24 Absatz 1 Satz 2 eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig außer Betrieb nimmt	150 bis 5 000	
15	entgegen § 24 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Satz 3, oder entgegen § 40 Absatz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet	150 bis 5 000	
16	entgegen § 44 Absatz 1 Satz 1 eine Betriebsanweisung nicht vorhält, nach Absatz 2 Satz 1 Betriebspersonal nicht oder nicht rechtzeitig unterweist oder nach Absatz 4 Satz 2 ein Merkblatt nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht für die vorgeschriebene Dauer anbringt	50 bis 1 000	
17	entgegen § 45 Absatz 1 eine Anlage errichtet, reinigt, instand setzt oder stilllegt	150 bis 5 000	
18	entgegen § 46 Absatz 2, Absatz 3 oder Absatz 5 eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig prüfen lässt	50 bis 1 000	
19	einer vollziehbaren Anordnung nach § 46 Absatz 4 zuwiderhandelt	150 bis 5 000	
20	entgegen § 47 Absatz 1 eine Prüfung durchführt oder nach Absatz 3 Satz 1 einen Prüfbericht nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt	150 bis 5 000	
21	§ 48 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 einen Mangel nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig beseitigt, nach Absatz 2 Satz 1 eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig außer Betrieb nimmt oder nicht oder nicht rechtzeitig entleert oder nach Absatz 2 Satz 2 eine Anlage wieder in Betrieb nimmt.	150 bis 5 000	
22	entgegen § 49 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 oder § 50 Absatz 1 eine dort genannte Anlage errichtet, betreibt oder erweitert	150 bis 10 000	
23	entgegen § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine Person als Sachverständige*n bestellt.	150 bis 5 000	

C. Gewässerschutz des Landes

Zuwiderhandlungen nach § 103 Abs. 1 BremWG

1	als Unternehmer*in die in § 8 Absatz 2 Satz 1 genannten Anlagen ohne wasserbehördliche Genehmigung dauernd außer Betrieb setzt oder beseitigt	75 bis 5 000	
2	entgegen § 14 die Grenzen des Gemeingebrauchs überschreitet	50 bis 5 000	
3	entgegen § 20 eine solche Anlage ohne wasserbehördliche Genehmigung errichtet oder wesentlich ändert	150 bis 25 000	
4	entgegen § 21 Absatz 3 im Gewässerrandstreifen natürlicher Gewässer Pflanzenschutzmittel anwendet oder Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger verwendet	100 bis 25 000	
5	entgegen § 30 Absatz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 2 Stauanlagen ohne Genehmigung der Wasserbehörde dauernd außer Betrieb setzt oder beseitigt	75 bis 25 000	
6	entgegen § 32 Absatz 2 Staumarken oder Festpunkte ohne Genehmigung der Wasserbehörde ändert oder beeinflusst	50 bis 5 000	

7	als Unternehmer*in einer Stauanlage entgegen § 35 Absatz 1 und 2 einer Anordnung der Wasserbehörde zuwider die beweglichen Teile der Stauanlage nicht öffnet, Hindernisse nicht wegräumt oder den Wasserstand nicht hält oder das aufgestaute Wasser unter die Höhe senkt, auf der das Oberwasser bleiben muss	100 bis 15 000	
8	entgegen § 48 eine solche Anlage ohne die erforderliche wasserbehördliche Genehmigung errichtet, wesentlich ändert oder beseitigt	150 bis 10 000	
9	als Erhaltungspflichtige*r die Erhaltung der Hochwasserschutzanlagen nicht gemäß § 65 vornimmt	250 bis 25 000	
10	entgegen § 67 Absatz 1 das Betreten von Grundstücken, Anlagen und Räumen nicht gestattet	75 bis 1 500	
11	als Erhaltungspflichtige*r das Vorland nicht gemäß § 68 erhält und pflegt	150 bis 10 000	
12	entgegen § 74 Absatz 1 eine Hochwasserschutzanlage im Widerspruch zu ihrem Schutzzweck nutzt oder benutzt	250 bis 50 000	
13	entgegen § 75 Absatz 1 innerhalb der Grenzen einer Hochwasserschutzanlage bauliche Anlagen, die der Ent- und Bewässerung oder dem öffentlichen Verkehr dienen oder Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserbeseitigung oder dem Fernmeldewesen dienen, ohne Genehmigung der Wasserbehörde anlegt, ändert oder beseitigt	250 bis 50 000	
14	entgegen § 76 Absatz 1 in einer Entfernung bis zu zwanzig Meter von der landseitigen Grenze der Hochwasserschutzanlage Anlagen ohne Befreiung durch die Wasserbehörde (§ 76 Absatz 2) errichtet oder wesentlich ändert	250 bis 50 000	
15	seiner Anzeigepflicht nach § 100 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt	100 bis 500	
16	seiner Anzeigepflicht nach § 102 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und eine Rohrleitung, eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ein Fahrzeug oder ein Schiff betreibt, befüllt, entleert, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder prüft und das Austreten wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes aus diesen wahrgenommen hat oder das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat und zu befürchten ist, dass die wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangen	100 bis 50 000	

D. Gewässerschutz der Gemeinden

Zuwiderhandlungen nach § 103 Abs. 2 BremWG gegen

1	das Entwässerungsortsgesetz der Stadtgemeinde Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2012, zuletzt geändert am 01.12.2015:		
1.1	der Überlassungspflicht nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt	100 bis 2 500	

1.2	Stoffe oder Abwasser entgegen § 3 Abs. 4, § 7 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 2 und 3 einleitet oder die in der Erlaubnis festgelegten Grenzwerte bei der Einleitung überschreitet	200 bis 25 000	
1.3	den in § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 auferlegten Pflichten nicht innerhalb der dort bestimmten Fristen nachkommt	100 bis 1 000	
1.4	entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 oder § 6a Abs. 1 das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nicht in einer wasserdichten Grube sammelt	100 bis 2 500	
1.5	entgegen § 6a Absatz 2 Satz 3 das Abwasser keinem zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb zur Abholung überlässt oder nicht den öffentlichen Abwasseranlagen der Stadtgemeinde Bremen oder den öffentlichen Abwasseranlagen nicht an einer von der Stadtgemeinde Bremen bestimmten Übergabestellen zuführt	50 bis 1 000	
1.6	entgegen § 6a Absatz 2 Satz 4 die Entleerung der Schmutzwassersammelgrube nicht rechtzeitig vor Füllung veranlasst	50 bis 1 000	
1.7	das Abwasser in einer Schmutzwassersammelgrube sammelt, die den Vorgaben des § 6a Absatz 3 nicht entspricht	100 bis 1 000	
1.8	entgegen § 6a Absatz 4 die Errichtung, Änderung oder Beseitigung einer Schmutzwassersammelgrube der Wasserbehörde nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder eine solche nicht angezeigte Schmutzwassersammelgrube betreibt	50 bis 1 000	
1.9	entgegen § 6a Absatz 5 die ordnungsgemäße Entsorgung des Abwassers nicht nachweisen kann	50 bis 500	
1.10	der Meldepflicht nach § 7 Abs. 4 Satz 2, § 8 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 8, § 9 Abs. 1 Satz 2, § 14 Abs. 2, Satz 3 nicht unverzüglich nachkommt	100 bis 5 000	
1.11	die nach § 8 Abs. 9 vorgeschriebenen Anzeige unterlässt	50 bis 5 000	
1.12	der Auskunftspflicht oder einer Anordnung der zuständigen Behörde nach § 10 Abs. 2 Satz 1 bis 3 nicht unverzüglich nachkommt	50 bis 500	
1.13	die in § 10 Abs. 3 genannten Einrichtungen nicht jederzeit zugänglich hält	50 bis 1 000	
1.14	bei Grundstücksentwässerungsanlagen den Verpflichtungen aus § 12 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt	100 bis 5 000	
1.15	ohne die nach § 12a Abs. 1 erforderliche Entwässerungsbaugenehmigung oder ohne die Entwässerungsanzeige nach § 12 a Abs. 2 oder abweichend davon Grundstücksentwässerungsanlagen herstellt, ändert oder beseitigt	200 bis 5 000	
1.16	Grundstücksentwässerungsanlagen betreibt, ohne dass für deren Errichtung die nach § 12a Absatz 1 erforderliche Entwässerungsbaugenehmigung erteilt oder die nach § 12a Absatz 2 erforderliche Entwässerungsanzeige erfolgt ist	200 bis 5 000	
1.17	die in § 12 c bezeichneten Anträge, Nachweise, Bauvorlagen oder Erklärungen nicht vorlegt	50 bis 1 000	
1.18	Vorrichtungen zur Rückhaltung von Ölen, Fetten oder Leichtflüssigkeitsabscheidern entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 nicht nach den Regeln der Technik	200 bis 10 000	

	betreibt		
1.19	entgegen § 14 Abs. 4 die Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern oder zugehörigen Schlammfängen nicht unverzüglich veranlasst	100 bis 5 000	
2	das Entwässerungsortsgesetz der Stadtgemeinde Bremerhaven in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.7.1997, zuletzt geändert am 26.11.2020:		
2.1	entgegen § 3 Abs. 1 das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nicht nach Maßgabe der Vorschriften in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder sonst der Stadt zur Entsorgung überlässt	100 bis 2 500	
2.2	entgegen § 3 Abs. 2 anfallendes Schmutzwasser nicht in Entwässerungsleitungen zur Niederschlagswasserableitung und Niederschlagswasser nicht in Entwässerungsanlagen zur Schmutzwasserableitung einleitet	100 bis 25 000	a) bei Einleiten von Schmutzwasser in Regenwasserkanal bis Euro 10.000 b) Verstoß gegen unerlaubtes bzw. unzulässiges Einleiten in Gewässer prüfen
2.3	entgegen § 4 Abs. 3 entbehrliche Grundstücksentwässerungsanlagen nicht beseitigt oder verfüllt oder gegen das Entstehen von Gefahren sichert	100 bis 10 000	
2.4	entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Schmutzwasser nicht in eine wasserdichte Schmutzwassersammelgrube einleitet	100 bis 2 500	
2.5	entgegen § 6 Abs. 3 Schmutzwassersammelgruben auf anderweitig genutzten Grundstücke nicht rechtzeitig entsorgt oder die Entsorgungsnachweise nicht aufbewahrt	50 bis 2 500	
2.6	entgegen § 7 Abs. 2 und 3 unzulässige Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlagen und öffentlichen Abwasseranlagen einleitet	100 bis 25 000	
2.7	entgegen § 7 Abs. 4 als Verpflichtete*r bei rechtswidriger Einleitung oder deren Gefahr seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt	100 bis 5 000	
2.8	entgegen § 8 Abs.1 Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ohne Genehmigung einleitet, soweit eine solche nicht nach Abs. 2 als erteilt gilt	100 bis 25 000	
2.9	entgegen § 8 Abs. 6 der Verpflichtung zur Selbstüberwachung nicht nachkommt oder festgesetzte Grenzwerte überschreitet	100 bis 5 000	
2.10	entgegen § 8 Abs. 7 Abwasser in unzulässiger Weise verdünnt	100 bis 2 500	
2.11	entgegen § 8 Abs. 8 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt	50 bis 5 000	
2.12	entgegen § 9 Abs. 2 Niederschlagswasser, das mehr als unbedeutende Mengen von Schadstoffen enthält, ohne Genehmigung in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet	100 bis 5 000	
2.13	entgegen § 9 Abs. 3 als Transportmittel benutztes Wasser unerlaubt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet	100 bis 2 500	
2.14	entgegen § 10 Abs. 2 die Entnahme von Abwasserproben und die Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen verwehrt	50 bis 1 000	
2.15	entgegen in § 10 Abs. 4 die dort genannten Anlagen nicht jederzeit zugänglich hält	50 bis 1 000	

2.16	entgegen § 11 Abs. 5 die Stadt über eine Betriebsstörung nicht unverzüglich unterrichtet	50 bis 2 500	
2.17	entgegen § 12 Abs. 4 Grundstückentwässerungsanlagen nicht vorschriftsmäßig unterhält bzw. festgestellte Mängel nicht unverzüglich beseitigt	100 bis 5 000	
2.18	entgegen § 13 Abs. 1 ohne die erforderliche Entwässerungsbaugenehmigung oder ohne die Entwässerungsbauanzeige nach § 13 Abs. 2 oder abweichend davon Grundstücksentwässerungsanlagen herstellt, ändert oder beseitigt	100 bis 5 000	
2.19	entgegen § 15 die dort bezeichneten Anträge, Nachweise, Bauvorlagen oder Erklärungen nicht vorlegt	50 bis 1 000	
2.20	entgegen § 18 Abs. 4 die Betriebsfähigkeit eines Abscheiders nicht wieder herstellen lässt	50 bis 5 000	
2.21	entgegen § 18 Abs. 11 als Betreiber*in einer Fettabscheideranlage der Vorlageverpflichtung nicht nachkommt	50 bis 1 000	
3	Die Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs an Gewässern im Land Bremen		
3.1	entgegen § 2 Absatz 1 in einem stehenden Gewässer, das kein Badesee nach § 5 ist, badet, schwimmt oder taucht	50 bis 500	
3.2	entgegen § 2 Absatz 2 für das Zuwasserlassen oder Anlegen eines Wasserfahrzeuges nicht die dafür geschaffenen Einrichtungen benutzt	50 bis 1 000	
3.3	entgegen der Verbote gemäß § 3 Absatz 3 badet, schwimmt oder taucht	50 bis 500	
3.4	entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 innerhalb der Zeit vom 1. April bis einschließlich 30. September eines Jahres Tiere an die Badestrände oder Liegewiesen mitnimmt oder ihnen den Aufenthalt in einem Badegewässer ermöglicht	25 bis 500	
3.5	entgegen § 6 Absatz 2 ohne Ausnahmegenehmigung eine Veranstaltung durchführt, die durch ihren Umfang den übrigen Gemeingebrauch beeinträchtigen kann	50 bis 500	

IV. Sachbereich Naturschutz

1. Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs.1 Bremisches Gesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege (Bremisches Naturschutzgesetz - BremNatG) vom 27.04.2010 (Brem.GBl. S. 315), zuletzt geändert durch Art. 1 des G vom 18.12.2018 (Brem.GBl. S. 651)

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (EURO)		
		Für Ordnungswidrigkeiten in Schutzgebieten, die zugleich FFH-bzw. Vogelschutzgebiete sind, sind die Geldbußen grundsätzlich höher zu bemessen		
1	2	3	4	5
		<ul style="list-style-type: none"> - in Naturschutzgebieten - auf einstweilig für den Naturschutz sichergestellten Flächen - in besonders geschützten Biotopen (NSG u.a.) 	<ul style="list-style-type: none"> - in Landschaftsschutzgebieten - in geschützten Landschaftsteilen auf einstweilig für den Landschaftsschutz sichergestellten Flächen - auf anderen geschützten Flächen (wie Uferschutz-zonen, Moore) (LSG u.a.) 	außerhalb von geschützten Flächen und bei Bestandteilen nicht geschützter Objekte (ohne Schutzstatus) Bemerkungen
		Erhöhung des Richtwertes (EH des RW) aus Spalte 4 um 50%	Richtwert (RW)	Verminderung des Richtwertes (VM des RW) aus Spalte 4 um 20%
1	die ungenehmigte Errichtung, Aufstellung oder das Anlegen oder die wesentliche Änderung von			Bei Naturdenkmälern Straftat nach § 304 StGB prüfen
1.1	Gebäuden einschließlich ortsfesten Hütten aller Art		200 -1000	Bei Beseitigung des Naturdenkmals richtet sich das höher festzusetzende Bußgeld nach der Bedeutung des Objekts.
1.1.1	baurechtlich genehmigungsfreien Vorhaben			
1.1.2	bis 100 m ³ umbautem Raum		500-5000	
1.1.3	über 100 m ³ umbautem Raum		1500-20000	
1.2	Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Warenautomaten oder Festzelten			
1.2.1	bis 2 m ²		350	
1.2.2	über 2 m ²		350 -1000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (EURO)		
		Für Ordnungswidrigkeiten in Schutzgebieten, die zugleich FFH-bzw. Vogelschutzgebiete sind, sind die Geldbußen grundsätzlich höher zu bemessen		
1	2	3	4	5
		„NSG u.a.“	„LSG u.a.“	„ohne Schutzstatus“
		Erh. des RW aus Spalte 4 um 50%	RW	Bemerkungen VM des RW aus Spalte 4 um 20%
1.3	Werbeanlagen oder Werbemitteln bis 2 m ² oder 2 m ³		100 -250	
1.3.1	bis 2 m ² oder 2 m ³			
1.3.2	über 2 m ² oder 2 m ³		250 -1000	
1.4	Sport-, Erholungs- und Freizeitanlagen aller Art			
1.4.1	bis 1.000 m ²		500-1000	
1.4.2	bis 10.000 m ²		1000-2500	
1.4.3	über 10.000 m ²		2500-20000	
1.5	Wohnwagen und Zelten			
1.5.1	bis zu 10 Tagen		30 pro Tag	evtl. Verwarnung
1.5.2	jeder weitere Tag			
1.6	Wegen und Straßen, Eisenbahnen und sonstigen Verkehrsflächen und -einrichtungen			
1.6.1	bis 100 m ² oder 50 m Länge		100-1000	
1.6.2	bis 1.000 m ² oder 500 m Länge		500-5000	
1.6.3	über 1.000 m ² oder 500 m Länge		1500-20000	
1.7	Flugplätzen, Lagerplätzen, Stellplätzen, Ausstellungsplätzen, Zelt- und Campingplätzen			
1.7.1	bis 1.000 m ²		250-1500	
1.7.2	bis 10.000 m ²		1000-7500	
1.7.3	über 10.000 m ²		1500-20000	
1.8	Ober- und unterirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen sowie sonstigen Transportleitungen			
1.8.1	bis 100 m		150-1500	
1.8.2	bis 1.000 m		1000-7500	
1.8.3	über 1.000 m		1500-20000	

Nr. 1	Zuwiderhandlungen	Geldbuße (EURO) Für Ordnungswidrigkeiten in Schutzgebieten, die zugleich FFH-bzw. Vogelschutzgebiete sind, sind die Geldbußen grundsätzlich höher zu bemessen		
1	2	3	4	5
		„NSG u.a.“	„LSG u.a.“	„ohne Schutzstatus“ Bemerkungen
		Erh. des RW aus Spalte 4 um 50%	RW	VM des RW aus Spalte 4 um 20%
1.9 1.9.1 1.9.2 1.9.3	Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Auf- und Abspülungen bis 1000 m ² oder 1000 m ³ bis 10000 m ² oder 10000 m ³ über 10000 m ²		150-1500 1000-7500 1500-20000	Straftat nach § 329 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4, § 330 StGB prüfen
1.10	Wildschutzzäunen und sonstigen Einfriedungen		pro lfd. m 5 mind. 50	
1.11 1.11.1 1.11.2 1.11.3	sonstige baulichen Anlagen; auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen baurechtlich genehmigungsfreien Vorhaben bis 100 m ³ umbauten Raum über 100 m ³ umbauten Raum		200 -1500 500-5000 1500-20000	
1.12 1.12.1 1.12.2 1.12.3	Gewässern einschließlich Fischteichen bis 100m ² bis 1000 m ² über 1000m ²		Verfolgung nach WHG	Straftat nach § 329 Abs. 3, Nr. 3, Abs. 4 § 330 StGB prüfen
2	das Nichtherrichten des Abbau- und Betriebsgeländes entsprechend dem genehmigten Abgrabungsplan		10% der Rekultivierungskosten bis max. 20000	
3 3.1 3.2 3.3	die Zerstörung oder erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen bis 100 m ² bis 1000 m ² über 1000 m ²	800 -1500 1500 -7500 1500-20000		Straftat nach § 329 Abs.3 Nr. 4, Abs. 4, § 330 StGB prüfen.

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße (EURO)		
		Für Ordnungswidrigkeiten in Schutzgebieten, die zugleich FFH-bzw. Vogelschutzgebiete sind, sind die Geldbußen grundsätzlich höher zu bemessen		
1	2	3	4	5
		„NSG u.a.“	„LSG u.a.“	„ohne Schutzstatus“
		Erh. des RW aus Spalte 4 um 50%	RW	VM des RW aus Spalte 4 um 20%
4	die ungenehmigte Umwandlung von Wald oder sonstigen flächenhaften Holzbeständen			Straftat nach § 329 Abs. 3 Nr. 5, § 330 StGB und Owi nach Waldgesetz prüfen.
4.1	bis 1000 m ²		Verfolgung nach BremWaldG	
4.2	bis 10000 m ²			
4.3	über 10000 m ²			
5	die ungenehmigte Erstaufforstung sowie die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen			
5.1	bis 1000 m ²		100 -500	
5.2	bis 10000 m ²		250-2500	
5.3	über 10000 m ²		500-10000	
5.4	ungenehmigte Erstaufforstungen		Verfolgung nach BremWaldG	
6	die ungenehmigte Beseitigung oder die Beschädigung von Hecken, Wallhecken, Knicks, Einzelbäume oder Baumreihen			
6.1	bis 10 m Hecke oder Knick		300-1500	
6.2	bis 100 m Hecke oder Knick		1500-3000	
6.3	über 100 m Hecke oder Knick		3000-10000	
6.4	pro Baum		100 -5000	
6.5	die ungenehmigte Beseitigung oder die Beschädigung von Ufervegetation oder von Röhricht- und Schilfbeständen			
6.5.1	bis 50 m ²		100 -500	
6.5.2	bis 200 m ²		250-2000	
6.5.3	über 200 m ²		1000-7500	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (EURO)		
		Für Ordnungswidrigkeiten in Schutzgebieten, die zugleich FFH-bzw. Vogelschutzgebiete sind, sind die Geldbußen grundsätzlich höher zu bemessen		
1	2	3	4	5
		„NSG u.a.“	„LSG u.a.“	„ohne Schutzstatus“
		Erh. des RW aus Spalte 4 um 50%	RW	Bemerkungen VM des RW aus Spalte 4 um 20%
7	Verstöße gegen sonstige Verbote in Naturschutzgebieten wie etwa			
7.1	das Beschädigen, Ausreißen oder Ausgraben von Pflanzen	das doppelte des wirtschaftlichen Wertes, mindestens 50		(bei geschützten Pflanzen s. lfd. Nr. 20)
7.2	das Fangen oder Töten freilebender Tiere	das doppelte des wirtschaftlichen Wertes, mindestens 50		(bei geschützten Tieren s. lfd. Nr. 19)
7.3	das Einbringen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen oder Aussetzen von Tieren	75 -5000		
7.4	das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln oder dem Verkehr dienen	75 -5000		
8	sonstige in Naturschutzgebieten verbotene Handlungen wie etwa			
8.1	Feuer anzünden	250 -2500		wenn dadurch besonders oder streng geschützte Arten zu Schaden kommen s. auch lfd. Nr. 20, 21 und 22
8.2	Ruhestörung durch Lärm oder auf andere Weise	150 -250		
8.3	Hunde frei laufen lassen	150- 300		
9	das Betreten von Flächen, deren Betreten nach Naturschutz- und Landschaftspflegerecht untersagt ist		50 -250	
10	das Reiten und Fahren sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Flächen, deren Benutzung nach Naturschutz- und Landschaftspflegerecht untersagt ist		100 -500	
11	das Befahren von sowie das Baden in Gewässern, die nach Naturschutzrecht und Landschaftspflegerecht nicht genutzt werden dürfen		50 -250	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (EURO)		
		Für Ordnungswidrigkeiten in Schutzgebieten, die zugleich FFH-bzw. Vogelschutzgebiete sind, sind die Geldbußen grundsätzlich höher zu bemessen		
1	2	3	4	5
		„NSG u.a.“	„LSG u.a.“	„ohne Schutzstatus“
		Erh. des RW aus Spalte 4 um 50%	RW	Bemerkungen VM des RW aus Spalte 4 um 20%
12	die Verhinderung oder Einschränkung des Betretens von Wegen und Flächen		50 -250	
13	das unbefugte Abbrennen oder Vernichten mit chemischen Mitteln der Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Wegrändern, Stoppelfeldern, Hängen und Hecken sowie auf ungenutzten Flächen in dem landesrechtlich festgesetzten Zeitraum			
13.1	bis 50 m2		100 -500	
13.2	bis 200 m2		150 -1500	
13.3	über 200 m2		250-7500	
13.4	die in Ziffer 13. genannten Handlungen in der restlichen Zeit des Jahres			
13.4.1	bis 50 m2		50 -250	
13.4.2	bis 200 m2		100 -1000	
13.4.3	über 200 m2		250-5000	

14	Vorsätzliches oder fahrlässiges...		
14.1	...Zu widerhandeln einer aufgrund des BremNatG erlassenen Rechtsverordnung (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 BremNatG)	50-25000	
14.2	...Zu widerhandeln einer aufgrund des BremNatG erlassenen vollziehbaren schriftlichen Anordnung (§ 38 Abs. 1 Nr. 2 BremNatG)	800-15000	
14.3	...nicht Erfüllen einer vollziehbaren Auflage, unter der eine Befreiung oder Ausnahme von den Vorschriften des BNatschG, des BremNatG oder den Verboten einer aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnung erteilt worden ist (§ 38 Abs. 1 Nr. 3 BremNatG)	800-15000	
14.4	...Einschränken oder Verwehren des Betretensrecht ohne Genehmigung nach § 28 Abs. 1 (§ 38 Abs. 1 Nr. 4 BremNatG)	500-5000	
14.5	...Missachten von Untersagungen aufgrund einer Allgemeinverfügung im Sinne des § 29 Abs. 2 S. 2 in öffentlichen Grünanlagen (§ 38 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 1 BremNatG)	80-2000	
14.6	...Benutzen öffentlicher Grünanlagen über den Gemeingebrauch hinaus ohne Sondernutzungserlaubnis nach § 29 Abs. 4 (§ 38 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 2 BremNatG)		
14.6.1	die Benutzung von Lautsprechern und anderen Beschallungen	80-7500	
14.6.2	Hunde frei laufen zu lassen oder auf Kinder- und Ballspielplätzen sowie auf Liegewiesen mitzunehmen oder in Gewässern baden zu lassen	60	
14.6.3	Feuer anzuzünden oder zu unterhalten	100-900	
14.6.4	mit Kraftfahrzeugen die Anlagen zu befahren oder diese oder Anhänger dort abzustellen	80-350	
14.7	...Durchführen von Bodenabbauvorhaben ohne Genehmigung im Sinne der §§ 10 und 11 (§ 38 Abs. 1 Nr. 6 BremNatG)	1500-15000	
14.8	...Durchführen von Vorhaben zur Umwandlung von Ödland oder sonstigen naturnahen Flächen ohne Genehmigung nach § 13 (§ 38 Abs. 1 Nr. 7 BremNatG)	1500-20000	

15	jede weitere aufgrund dieses Gesetzes, einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung Zuwiderhandlung soweit diese Vorschriften für einen bestimmten Tatbestand auf die Bußgeldvorschrift des BremNatSchG verweisen (u.a. Landschaftsschutz- oder Naturschutzverordnung)	50 - 20.000	Geldbuße je nach Art und Schwere des Verstoßes und Charakter des Schutzgebietes bemessen Tateinheit nach § 69 BNatSchG prüfen Straftatbestand nach § 71 BNatSchG prüfen
----	---	-------------	---

2. Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 – 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße (Euro)	Bemerkungen
2.1	Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten wild lebender Tiere oder ihre Entwicklungsformen, das Entnehmen von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten aus der Natur, das Beschädigen oder Zerstören entgegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (§ 69 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	75 – 50.000	Straftat nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG prüfen! Tateinheit mit Straftat nach § 17 TierSchG möglich!
2.2	Entnahme aus der Natur oder Beschädigen des Standorts wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen; Zerstörung wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen entgegen § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (§ 69 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG)	75 – 50.000	Straftat nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG prüfen!

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (Euro)	Bemerkungen
2.3	Verkaufen, Kaufen, Anbieten zum Verkauf oder Kauf, Vorrätighalten oder Befördern zum Verkauf, Erwerben, Zur Schau stellen oder sonstiges Verwenden eines Tieres, einer Pflanze oder einer Ware zu kommerziellen Zwecken entgegen § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3 BNatSchG (§ 69 Abs. 3 Nr. 21 BNatSchG)	200 – 50.000	Straftat nach § 71 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG prüfen! Hinweis: Bei Handlungen im Zusammenhang mit der Einfuhr in die oder der Ausfuhr aus der Gemeinschaft ist das Bundesamt für Naturschutz die für die Ahndung der Ordnungswidrigkeit zuständige Behörde.
2.4	Zu widerhandeln gegen eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 4a, BNatSchG oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist (§ 69 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG)	siehe Bemerkungen	Hinweis: Eine Rechtsverordnung, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG erlassen wurde ist die Bundesartenschutzverordnung. Ordnungswidrigkeitstatbestände und Bußgeldhöhen der Bundesartenschutzverordnung siehe nachfolgend unter Punkt 3.1 – 3.13.
2.5	Stören wild lebender Tiere entgegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (§ 69 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)	75 – 10.000	
2.6	in Besitz oder Gewahrsam nehmen, in Besitz oder Gewahrsam haben oder Be- oder Verarbeiten eines Tieres, einer Pflanze oder einer Ware entgegen § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3 BNatSchG, (§ 69 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG)	75 – 50.000	Hinweis: Bei Handlungen im Zusammenhang mit der Einfuhr in die oder der Ausfuhr aus der Gemeinschaft ist das Bundesamt für Naturschutz die für die Ahndung der Ordnungswidrigkeit zuständige Behörde.
2.7	das nicht, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Anmelden zur Ein- oder Ausfuhr oder das nicht oder nicht rechtzeitige Vorführen eines Tieres oder einer Pflanze entgegen § 50 Abs. 1 S. 1 (§ 69 Abs. 3 Nr. 22 BNatSchG)	siehe Bemerkungen	Zuständige Behörden zur Ahndung der Ordnungswidrigkeit und Festlegung der Bußgeldhöhe sind die Hauptzollämter.
2.8	das nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilen entgegen § 50 Abs. 2 BNatSchG (§ 69 Abs. 3 Nr. 23 BNatSchG)	siehe Bemerkungen	Zuständige Behörden zur Ahndung der Ordnungswidrigkeit und zur Festlegung der Bußgeldhöhe sind die Zollämter.
2.9	das nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erteilen einer Auskunft entgegen § 52 Abs. 1 BNatSchG (§ 69 Abs. 3 Nr. 24 i. V. m. Abs. 7 BNatSchG)	250 – 10.000	Hinweis: Bei Verletzungen der Auskunftspflicht gegenüber dem Bundesamt für Naturschutz ist das Bundesamt für Naturschutz die für die Ahndung der Ordnungswidrigkeit und zur Festlegung der Bußgeldhöhe zuständige Behörde.

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße (Euro)	Bemerkungen
2.10	das nicht Unterstützen beauftragter Personen oder das nicht, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlegen geschäftlicher Unterlagen entgegen § 52 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG (§ 69 Abs. 3 Nr. 25 i. V. m. Abs. 7 BNatSchG)	50 – 10.000	Hinweis: Bei Maßnahmen des Bundesamtes ist das Bundesamt für Naturschutz die für die Ahndung der Ordnungswidrigkeit und zur Festlegung der Bußgeldhöhe zuständige Behörde.
2.11	das Einführen, Ausführen oder Wiedereinführen eines Exemplars einer in Anhang A der VO (EG) Nr. 338/97 genannten Art entgegen Art. 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder Art. 5 Abs. 1 oder Abs. 4 Satz 1 VO (EG) Nr. 338/97 (§ 69 Abs. 4 Nr. 1 i.V. m. Abs. 7 BNatSchG)	siehe Bemerkungen	Zuständige Behörde zur Ahndung der Ordnungswidrigkeit und zur Festlegung der Bußgeldhöhe ist das Bundesamt für Naturschutz.
2.12	nicht, nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Vorlegen einer Einfuhrmeldung entgegen Art. 4 Abs. 3 HS 1 oder Abs. 4 VO (EG) Nr. 338/97 (§ 69 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. Abs. 7 BNatSchG)	siehe Bemerkungen	Zuständige Behörden zur Ahndung der Ordnungswidrigkeit und zur Festlegung der Bußgeldhöhe sind die Hauptzollämter
2.13	das, Kaufen, Anbieten zum Kauf, Erwerben zu kommerziellen Zwecken, Zur Schaustellen oder Verwenden eines Exemplars einer in Anhang A der VO (EG) Nr. 338/97 genannten Art oder das Verkaufen oder Vorrätighalten zu Verkaufszwecken, Anbieten oder Befördern eines derartigen Exemplars entgegen Art. 8 Abs. 1, auch in Verbindung mit Art. 5 VO (EG) Nr. 338/97 (§ 69 Abs. 4 Nr. 3 i. V. m. Abs. 7 BNatSchG)	75 – 50.000	Straftat nach § 66 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG prüfen! Hinweis: Bei Handlungen im Zusammenhang mit der Einfuhr in die oder der Ausfuhr aus der Gemeinschaft ist das Bundesamt für Naturschutz die für die Ahndung der Ordnungswidrigkeit und zur Festlegung der Bußgeldhöhe zuständige Behörde.
2.14	Zu widerhandeln einer vollziehbaren Auflage nach Art. 11 Abs. 3 Satz 1 VO (EG) Nr. 338/97 (§ 69 Abs. 4 Nr. 4 i.V.m. Abs. 7 BNatSchG)	75 – 10.000	Hinweis: Bei Maßnahmen des Bundesamtes ist das Bundesamt für Naturschutz die für die Ahndung der Ordnungswidrigkeit und zur Festlegung der Bußgeldhöhe zuständige Behörde.
2.15	Verwenden eines Tellereisens entgegen Art. 2 VO (EWG) Nr. 3254/91 (§ 69 Abs.5 Nr. 1 i.V. m. Abs. 7 BNatSchG)	1000 – 50.000	Straftat nach § 66 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG prüfen!
2.16	Verbringen eines Pelzes einer in Art. 3 Abs. 1 Satz 1 VO (EWG) 3254/91 genannten Tierart oder einer dort genannte Ware in die Gemeinschaft entgegen Art. 3 Abs. 1 Satz 1 VO (EWG) 3254/91 (§ 69 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG)	siehe Bemerkungen	Zuständige Behörde zur Ahndung der Ordnungswidrigkeit und zur Festlegung der Bußgeldhöhe ist das Bundesamt für Naturschutz

**3. Ordnungswidrigkeit nach § 16 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
vom 16. Februar 2005 (BGBl I S. 258, ber. S. 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.
Januar 2013 (BGBl. I S. 95)**

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße (Euro)	Bemerkungen
3.1	Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten, Abgeben an andere oder Züchten eines Tieres entgegen § 3 Abs. 2 BArtSchV (§ 16 Abs. 1 BArtSchV i.V. m. § 69 Abs. 3 Nr. 27 b und Abs. 7 BNatSchG)	250 – 50.000	
3.2	Nachstellen, Anlocken, Fangen oder Töten eines Tieres entgegen § 4 Abs. 1 BArtSchV in der dort bezeichneten Weise (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BArtSchV i.V. m. § 69 Abs. 3 Nr. 27 c und Abs. 7 BNatSchG)	250 – 10.000	Bei Verwendung von Teller-eisen, Tateinheit mit OWi nach § 69 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG möglich! Tateinheit mit Straftat nach § 17 TierSchG möglich!
3.3	das nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht in der vorgeschriebenen Weise Führen eines Buches entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 BArtSchV ein Buch (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BArtSchV i.V. m. § 69 Abs. 3 Nr. 27 c i. V. m. Abs. 7 BNatSchG)	50 – 10.000	
3.4	das nicht oder nicht rechtzeitige Aushändigen eines Buches entgegen § 6 Abs. 3 BArtSchV (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BArtSchV i.V. m. § 69 Abs. 3 Nr. 27 c i. V. m. Abs. 7 BNatSchG)	50 – 10.000	
3.5	das nicht oder nicht mindestens fünf Jahre lange Aufbewahren eines Buches entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 BArtSchV (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BArtSchV i.V. m. § 69 Abs. 3 Nr. 27 c i. V. m. Abs. 7 BNatSchG)	50 – 10.000	
3.6	das nicht, nicht richtige, nicht vollständige, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitige Erstellen einer Anzeige entgegen § 7 Abs. 2 BArtSchV eine (§ 16 Abs. 2 Nr. 5 BArtSchV i.V. m. § 69 Abs. 3 Nr. 27 c i. V. m. Abs. 7 BNatSchG)	75 – 10.000	
3.7	Züchten von Greifvogelhybriden entgegen § 9 BArtSchV (§ 16 Abs. 2 Nr. 6 BArtSchV i.V. m. § 69 Abs. 3 Nr. 27 c i. V. m. Abs. 7 BNatSchG)	100 – 10.000	
3.8	Halten von Greifvogelhybriden entgegen § 10 BArtSchV (§ 16 Abs. 2 Nr. 7 BArtSchV i.V. m. § 69 Abs. 3 Nr. 27 c i. V. m. Abs. 7 BNatSchG)	100 – 10.000	
3.9	Entlassen von Greifvogelhybride in den Freiflug entgegen § 11 BArtSchV (§ 16 Abs. 2 Nr. 8 BArtSchV i.V. m. § 69 Abs. 3 Nr. 27 c i. V. m. Abs. 7 BNatSchG)	100 – 10.000	
3.10	das entgegen § 11 Abs. 3 auch in Verbindung mit Abs. 4 BArtSchV nicht oder nicht rechtzeitige Ergreifen einer Maßnahme oder nicht rechtzeitige Zurückführen einer Greifvogelhybride (§ 16 Abs. 2 Nr. 9 BArtSchV i.V. m. § 69 Abs. 3 Nr. 27 c i. V. m. Abs. 7 BNatSchG)	100 – 10.000	
3.11	das entgegen § 12 Satz 1 und 2 Nr. 1 BArtSchV nicht, nicht richtige, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitige Kennzeichnen eines Tieres, oder Verändern oder Entfernen von Kennzeichen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde (§ 16 Abs. 2 Nr. 10 BArtSchV i.V. m. § 69 Abs. 3 Nr. 27 c i. V. m. Abs. 7 BNatSchG)	50 – 10.000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (Euro)	Bemerkungen
3.12	das entgegen § 13 Abs. 1 Satz 9 nicht oder nicht rechtzeitig Beantragen der Festlegung einer verbindlichen Kennzeichnungsmethode (§ 16 Abs. 2 Nr. 11 BArtSchV i.V. m. § 69 Abs. 3 Nr. 27 c i. V. m. Abs. 7 BNatSchG)	50 – 10.000	
3.13	das nicht Beifügen oder nicht oder nicht rechtzeitige Vorlegen einer in § 13 Abs. 3 Satz 4 genannten Unterlage (§ 13 Abs. 3 Satz 4, § 16 Abs. 2 Nr. 12 BArtSchV i.V. m. § 69 Abs. 3 Nr. 27 c i. V. m. Abs. 7 BNatSchG)	50 – 10.000	

4. Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs.1 und 2 Waldgesetz für das Land Bremen (Bremisches Waldgesetz- BremWaldG) vom 31.5.2005 (BremGBI. S. 207), zuletzt § 18 geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBI. S. 349)

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (Euro)	Bemerkungen
4.1	Durchführen oder durchführen Lassen von Kahlschlägen oder teilweisen Rodungen im Sinne von § 6 Abs. 1, ohne dass ein Zulassungsgrund nach § 6 Abs. 2 vorliegt (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 BremWaldG)	2.000 - 50.000	Verfallbescheid nach § 29a OwiG prüfen
4.2	Umwandeln von Wald in Flächen mit einer anderen Nutzungsart oder das zu diesem Zweck kahl Schlagen oder auf sonstige Weise Beseitigen oder das durchführen Lassen dieser Maßnahmen ohne die nach § 8 erforderliche Genehmigung (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 BremWaldG)	2.000 - 50.000	Verfallbescheid nach § 29a OwiG prüfen
4.3	Vornehmen einer Erstaufforstung ohne die nach § 9 erforderliche Genehmigung und dabei das Verursachen oder billigende In kauf Nehmen erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 BremWaldG)	2.000 - 50.000	Verfallbescheid nach § 29a OwiG prüfen
4.4	Zu widerhandeln einer vollziehbaren Auflage, die bei a) einer Genehmigung zur Waldumwandlung nach § 8 Abs. 7 und 8 (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 a BremWaldG) oder b) einer Genehmigung zur Erstaufforstung nach § 9 Abs. 4 festgesetzt worden ist (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 b BremWaldG).	2.000 - 50.000	Verfallbescheid nach § 29a OwiG prüfen

5. Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 1 und 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) zuletzt geändert durch Art. 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (Euro)	Bemerkungen
5.1	Ausüben der Jagd oder Zu widerhandlung einer Beschränkung der Jagderlaubnis in befriedeten Bezirken (§ 6 BJagdG) (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 i.V. m. Abs. 3 BJagdG)	100 – 5.000	
5.2	Ausüben der Jagd auf vollständig eingefriedeten Grundflächen entgegen einer nach § 7 Abs. 3 BJagdG vorgeschriebenen Beschränkung (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 i.V. m. Abs. 3 BJagdG)	100 – 5.000	
5.3	Ausüben der Jagd auf Grund eines nach § 11 Abs. 6 Satz 1 nichtigen Jagdpachtvertrages, einer nach § 11 Abs. 6 Satz 2 nichtigen entgeltlichen Jagderlaubnis oder entgegen § 12 Abs. 4 BJagdG (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m.	500 – 5.000	Straftat nach § 292 StGB prüfen!

	Abs. 3 BJagdG)		
--	----------------	--	--

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße (Euro)	Bemerkungen
5.4	Ausüben der Jagd als Inhaber eines Jugendjagdscheines ohne Begleitperson entgegen § 16 BJagdG (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 i.V. m. Abs. 3 BJagdG)	75 – 5.000	
5.5	Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften des § 19 Abs. 1 Nr. 3 bis 9, 11 bis 14, 16 bis 18, § 19 a oder § 20 Abs. 1 BJagdG (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 i.V. m. Abs. 3 BJagdG)	100 – 5.000	
5.6	Anwenden von Mitteln zum Verscheuchen des Wildes, durch die Wild verletzt oder gefährdet wird entgegen § 26 BJagdG (§ 39 Abs. 1 Nr. 6 i.V. m. Abs. 3 BJagdG)	100 – 5.000	
5.7	Zuwiderhandeln einer Vorschrift des § 28 Abs. 1 bis Abs. 3 BJagdG über das Hegen, Aussetzen und Ansiedeln (§ 39 Abs. 1 Nr. 7 i.V. m. Abs. 3 BJagdG)	75 – 5.000	
5.8	Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften des § 33 Abs. 1 BJagdG und dadurch Jagdschaden anrichten (§ 39 Abs. 1 Nr. 8 i.V. m. Abs. 3 BJagdG)	100 – 5.000	
5.9	Nichtvorzeigen des Jagdscheins auf Verlangen entgegen § 15 Abs. 1 BJagdG (§ 39 Abs. 1 Nr. 9 i.V. m. Abs. 3 BJagdG)	50 – 5.000	
5.10	Ausüben der Jagd, obwohl kein gültiger Jagdschein mitgeführt wird oder obwohl die Jagdausübung verboten worden ist entgegen § 41 a BJagdG (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 i.V. m. Abs. 3 BJagdG)	50 – 5.000	Bei Alt. 2 (Verbot der Jagdausübung) ist ein höheres Bußgeld anzusetzen
5.11	Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2, 10 und 15 BJagdG (§ 39 Abs. 2 Nr. 2 i.V. m. Abs. 3 BJagdG)	100 – 5.000	
5.12	Erlegen von Schalenwild oder anderen Wildes, das nur im Rahmen eines Abschussplanes bejagt werden darf, bevor der Abschussplan bestätigt oder festgesetzt ist, oder das Überschreiten des Abschussplans entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG (§ 39 Abs. 2 Nr. 3 i.V. m. Abs. 3 BJagdG)	100 – 5.000	
5.13	Nichtverschonen von Wild mit der Jagd entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 BJagdG (§ 39 Abs. 2 Nr. 3 a i.V. m. Abs. 3 BJagdG)	200 – 5.000	
5.14	Versäumen des Jagdausübungsberechtigten, das Auftreten einer Wildseuche nicht unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen oder Nichtbefolgen der Weisungen der zuständigen Behörde zur Bekämpfung der Wildseuche entgegen § 24 BJagdG (§ 39 Abs. 2 Nr. 4 i.V. m. Abs. 3 BJagdG)	200 – 5.000	

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße (Euro)	Bemerkungen
5.15	Zuwiderhandeln gegen eine Rechtsverordnung nach § 36 Abs. 1 oder Abs. 5 oder einer landesrechtlichen Vorschrift nach § 36 Abs. 2 BJagdG (§ 39 Abs. 2 Nr. 5 i.V. m. Abs. 3 BJagdG)	siehe Bemerkungen	Hinweis: Eine Rechtsverordnung, die auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 oder Abs. 5 BJagdG erlassen wurde ist die Bundeswildschutzverordnung. Ordnungswidrigkeitstatbestände und Bußgeldhöhen der Bundeswildschutzverordnung siehe nachfolgend unter Punkt 7.1 – 7.5.

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (Euro)	Bemerkungen
5.16	das unbefugte Betreten eines fremden Jagdbezirk außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege mit Jagdausrüstung (§ 39 Abs. 2 Nr. 6 i.V. m. Abs. 3 BJagdG)	50 – 5.000	

6. Ordnungswidrigkeit nach Art. 41 Abs. 1 – 2 Bremisches Landesjagdgesetz (LJagdG) vom 26. Oktober 1981 (BremGBI. S. 171) zuletzt Artikel 37 geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. März 2017 (Brem.GBI. S. 121, 122)

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (Euro)	Bemerkungen
6.1	Verstoß gegen die Vorschriften in den nachstehend aufgeführten Artikeln. Art. 2 Abs. 1 Nr. 2, Art. 2 Abs. 2, Art. 2 Abs. 3, Art. 3 Abs. 3 Nr. 2 und 3, Art. 15 Abs. 2 und Abs. 3, Art. 19 Abs. 5, Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Art. 22 Abs. 2, Art. 23 Abs. 4 und Abs. 5, Art. 25 Abs. 1 bis Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 Nr. 1, Art. 27 Nr. 1, Art. 30 Abs. 2, Art. 31 Abs. 1, Art. 36 Abs. 2 und Abs. 3 LJagdG (Art. 41 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 LJagdG)	50 – 2.500	

7. Ordnungswidrigkeit nach § 6 Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV) vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 28. Juni 2018 (BGBl. I S. 1159)

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (Euro)	Bemerkungen
7.1	entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 BWildSchV in Besitz nehmen, Erwerben der dort bezeichnete Tiere, Ausüben der tatsächliche Gewalt über sie, ihre Be- oder Verarbeitung oder sonstige Verwendung, ihr in Verkehr bringen oder Befördern (§ 6 Nr. 1 BWildSchV i.V. m. § 39 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 BJagdG)	50 - 5.000	
7.2	entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 BWildSchV Abgeben an Dritte gegen Entgelt oder Befördern, Halten oder Anbieten zu diesem Zweck (§ 6 Nr. 2 BWildSchV i.V.m. § 39 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 BJagdG)	50 - 5.000	
7.3	Halten von Greifen oder Falken entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 BWildSchV (§ 6 Nr. 3 BWildSchV i.V. m. § 39 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 BJagdG)	50 - 5.000	
7.4	Zu widerhandeln einer Vorschrift des § 3 Abs. 2 Nr. 2, 3 oder 4 BWildSchV über die Haltung oder Kennzeichnung von Greifen oder Falken, über Anzeigepflichten oder über die Pflicht zur Rückgabe eines freigewordenen Kennzeichens (§ 6 Nr. 4 BWildSchV i.V. m. § 39 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 BJagdG)	50 - 5.000	
7.5	Zu widerhandeln einer Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis Abs. 5 BWildSchV über die Führung, Form, Aushändigung oder Aufbewahrung von Aufnahme-, und Auslieferungsbüchern oder Belegen oder über die Kennzeichnung von Tieren oder Teilen von Tieren (§ 6 Nr. 5 BWildSchV i.V. m. § 39 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 BJagdG)	50 - 5.000	

8. Ordnungswidrigkeit nach § 15 der Verordnung zum Schutze des Baumbestands im Lande Bremen (Baumschutzverordnung) vom 05. Dezember 2002 (BremGBI. S. 647 – 790-1-6), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juni 2009 (BremGBI. S. 223, 298), die am 01. Juli 2009 in Kraft getreten ist

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (Euro)	Bemerkungen
-----	--------------------	-----------------	-------------

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (Euro)	Bemerkungen
8.1	das Entfernen, Zerstören, Beschädigen oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigen von geschützten Bäumen oder Teilen von ihnen (§ 15 Nr. 1 Brem. BaumschutzVO), auch im Wurzelbereich unterhalb der Krone (§ 3 S. 2 BaumschutzVO)		
8.1.1	Entfernen oder Zerstören (50-100%)	250-25000 (je Baum)	
8.1.2	Beschädigen oder Beeinträchtigen bis 25%	50-10000	
8.1.3	Beschädigen oder Beeinträchtigen bis 50%	150-15000	
8.2	das Entfernen eines geschützten Baumes ohne Vorlage eines entsprechenden Gutachtens (nach §12 (2)) bei der unteren Naturschutzbehörde (§ 15 Nr. 2 Brem. BaumschutzVO)	5-100	
8.3	das Nicht-Unterrichten der zuständigen Polizeidienststelle bei Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr (§ 15 Nr. 3 Brem. BaumschutzVO)	250-500	
8.4	das Zuwiderhandeln einer vollziehbaren Verpflichtung nach §§ 5, 9 und 10 BaumschutzVO (§ 15 Nr. 4 Brem. BaumschutzVO)		
8.4.1	§ 5 Abs. 1 + 2: Nicht-Durchführung oder Nicht-Duldung der Durchführung von Schutz-, Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen an vom Weiterbestand beeinträchtigen geschützten Bäumen	1000-25000	
8.4.2	§ 5 Abs. 3: Nicht-Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nach Schädigung geschützter Bäume oder deren Beeinträchtigung im Weiterbestand	750-25000	
8.4.3	§ 5 Abs. 5 i. V. m. § 9 Abs. 1 + 2 sowie § 10: Nicht-Leistung zumutbarer Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder von Ausgleichszahlungen	1000-25000	
8.5	das Beeinträchtigen einer Neuanpflanzung nach § 9 Abs. 3 S. 2 BaumschutzVO in ihrem Aufwuchs oder Weiterbestand (§ 15 Nr. 5 Brem. BaumschutzVO)	750-15000	

V. Sachbereich Bodenschutz

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße in Euro	Bemerkungen
1	Ordnungswidrigkeiten nach § 26 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) vom 01.03.1999 (BGBl I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung		
1.1	Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 10 Abs. 1 Satz 1, die sie sich auf eine Pflicht nach § 4 Abs. 3, 5 oder 6 BBodSchG bezieht (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BBodSchG)	125 – 50.000	Straftat nach §§ 324, 324 a, 330, 330 a StGB prüfen
1.2	Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 13 Abs. 1 oder § 15 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4 BBodSchG (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BBodSchG) zur		
1.2.1	Durchführung von Sanierungsuntersuchungen oder zur Vorlage eines Sanierungsplanes nach § 13 Abs. 1 BBodSchG	1.000 – 10.000	
1.2.2	Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen oder zur Errichtung oder zum Betrieb von Messstellen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 oder 4 BBodSchG	500 – 10.000	
1.2.3	längerfristigen Aufbewahrung der Ergebnisse der Eigenkontrollmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BBodSchG	250 – 1.000	
1.3	Verstoß gegen die Pflicht, die Ergebnisse von Eigenkontrollmaßnahmen mitzuteilen (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 15 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG)	100 – 5.000	
2	Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Bremischen Gesetzes zum Schutz des Bodens (Bremisches Bodenschutzgesetz – BremBodSchG) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 385) in der jeweils geltenden Fassung		
2.1	Verstoß gegen Mitteilungspflichten bei schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten sowie konkreten Umständen, die den Verdacht rechtfertigen, dass eine solche vorliegt (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BremBodSchG)	100- 5.000	
2.2	Verstoß gegen die Pflicht, das beabsichtigte Auf- und Einbringen von Materialien anzuzeigen (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 3 BremBodSchG)	100 – 5.000	
2.3	Verstoß gegen die Pflicht, die Sanierung anzuzeigen (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 3 Abs. 4 BremBodSchG)	100 – 5.000	
2.4.	Verstoß gegen die Pflicht, die verlangte Mitteilung über den beabsichtigten Eigentumsübergang nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitzuteilen (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 3 Abs. 5 BremBodSchG)	100 – 1.000	

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße in Euro	Bemerkungen
2.5	Verstoß gegen die Pflicht, verlangte Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zu erteilen oder Unterlagen nicht vorzulegen. (§17 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 4 Abs. 1 BremBodSchG)	100 – 5.000	
2.6	Verstoß gegen die Pflicht, Zutritt zu den Grundstücken und Wohnräumen und die Vornahme von Ermittlungen sowie die Entnahme von Boden-, Wasser-, Bodenluft-, Deponiegas- oder Aufwuchsproben zu gestatten (§ 17 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 2 BremBodSchG)	100 – 5.000	

VI. Sachbereich: Energie

Nr.	Art der Zuwiderhandlung	Bußgeld Euro	Bemerkungen
			(Anwendungshilfen, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
1	Ordnungswidrigkeiten nach § 108 des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (GEG)		
1.1.	Verstoß gegen die Verpflichtung, ein Gebäude entsprechend der Vorgaben nach § 15 Abs. 1, § 16, § 18 Abs. 1 S. 1 oder § 19 zu errichten Nach Art und Umfang des Verstoßes	mind. 500	
1.2.	Verstoß gegen die Verpflichtung zur Dämmung einer von § 47 Abs. 1 S. 1 erfassten Geschossdecke	10 / m ² Bauteilfläche, mind. 200	
1.3.	Verstoß gegen die Verpflichtung, Änderungen an bestehenden Gebäuden gemäß der Anforderungen des § 48 Abs. 1 S. 1 auszuführen Nach Art und Umfang der Maßnahme	mind. 200	
1.4.	Verstoß gegen die Verpflichtung aus § 61 Abs. 1 S. 1, eine Zentralheizung beim Einbau in ein Gebäude mit zentralen selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe auszustatten	200 + 5 pro Kilowatt Heizleistung	
1.5.	Verstoß gegen die Verpflichtung aus § 61 Abs. 2, die unter Ziffer 2.4 genannte Ausstattung nachzurüsten	wie Ziffer 1.4	
1.6.	Ausstattung von heizungstechnischen Anlagen mit Wasser als Wärmeträger mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur raumweisen Regelung der Raumtemperatur bei Einbau in Gebäude nach § 63 Abs. 1 S. 1 Je beheiztem Raum ohne raumweise Regelung	50, höchst. 5.000	
1.7.	Verstoß gegen die Verpflichtung zur Begrenzung der Wärmeabgabe oder Wärmeaufnahme einer von § 69, § 70 oder § 71 Abs. 1 erfassten Leitung oder Armatur Nach Art und Umfang des Verstoßes	mind. 50	
1.8.	Verstoß gegen die Pflicht zur Außerbetriebnahme von Heizkesseln gemäß § 72 Abs. 1 oder 2	200 bis 5.000	
1.9.	Einbau oder Aufstellung eines Heizkessels, der nicht den Vorgaben des § 72 Abs. 4 S. 1 entspricht Nach Art und Umfang der Maßnahme	mind. 2.000	
1.10.	Verstoß gegen die Verpflichtung aus § 74 Abs. 1 zur Durchführung einer Inspektion Je angefangene 10 Kilowatt Nennleistung für Kältebedarf	50, mind. 500	
1.11.	Durchführung einer Inspektion, ohne hierzu nach § 77 Abs. 1 berechtigt zu sein. Nach Art und Umfang des Verstoßes	mind. 500	

1.12.	<p>Verstoß gegen die Verpflichtung aus § 80 Abs. 1 S. 2 auch in Verbindung mit S. 3 sicherzustellen, dass ein Energieausweis oder eine Kopie hiervon übergeben wird</p> <p>Energieausweis für ein Gebäude mit einer Wohn- bzw. Nutzfläche</p> <p>bis 200 m² bis 1000 m² bis 5000 m² über 5000 m²</p>	<p>600 800 1.200 1.600</p>	
1.13.	<p>Verstoß gegen die Verpflichtung aus § 80 Abs. 4 S. 1 oder 4, jeweils auch i. V. m. Abs. 5, einen Energieausweis oder eine Kopie hiervon vollständig und rechtzeitig vorzulegen</p> <p>Energieausweis für ein angebotenes Objekt mit einer Wohn- bzw. Nutzfläche</p> <p>bis 200 m² bis 1000 m² bis 5000 m² über 5000 m²</p>	<p>600 800 1.200 1.600</p>	
1.14.	<p>Verstoß gegen die Verpflichtung aus § 80 Abs. 4 S. 5, auch i. V. m. Abs. 5, einen Energieausweis oder eine Kopie hiervon vollständig und rechtzeitig zu übergeben</p> <p>Energieausweis für ein vertragsgegenständliches Objekt mit einer Wohn- bzw. Nutzfläche</p> <p>bis 200 m² bis 1000 m² bis 5000 m² über 5000 m²</p>	<p>600 800 1.200 1.600</p>	
1.15.	<p>Verstoß gegen die Verpflichtung aus § 83 Abs. 1 S. 2 oder Abs. 3 S. 1, dafür Sorge zu tragen, dass die dort genannten Daten richtig sind</p> <p>Verbrauchsausweis für WG sowie für NWG mit überwiegend büroartiger Nutzung</p> <p>Andere NWG: Nach Art und Umfang des Einzelfalls</p> <p>Bedarfsausweis für WG sowie für NWG mit überwiegend büroartiger Nutzung:</p> <p>Sockelbetrag für die ersten 750 m² und für jeden weiteren m²</p> <p>Andere NWG: Nach Art und Umfang des Einzelfalls</p>	<p>120, zzgl. 0,25 / m²</p> <p>240 zzgl. 0,50 / m² 0,25 / m²</p>	Bezugsfläche: Nutzfläche des Gebäudes in m ²
1.16.	<p>Verstoß gegen die Verpflichtung aus § 87 Abs. 1, auch i. V. m. Abs. 2, sicherzustellen, dass in der Immobilienanzeige die Pflichtangaben enthalten sind</p>	<p>100 zzgl. 1 / m²</p>	Bezugsfläche: Nutzfläche des angebotenen Objekts in m ²
1.17.	<p>Entgegen § 88 Abs. 1 einen Energieausweis ausstellen</p> <p>Je Energieverbrauchsausweis Je Energiebedarfsausweis</p>	<p>400 600</p>	
1.18.	<p>Verstoß gegen die Verpflichtung aus § 96 Abs. 1, dem/der Eigentümer*in unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten in den dort genannten Fällen eine Unternehmer*innen-Erklärung auszustellen</p> <p>Nach dem Umfang der Maßnahme</p>	<p>mind. 300</p>	

1.19.	Verstoß gegen die Verpflichtung, eine Abrechnung gemäß § 96 Abs. 5 S. 2 mindestens fünf Jahre aufzubewahren	200	
1.20.	Verstoß gegen die Verpflichtung aus § 96 Abs. 6 S. 1 auch i. V. m. S. 2, eine Bescheinigung entsprechend der dort genannten Anforderungen ausstellen zu lassen und/oder vorzulegen	400	
1.21.	Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 99 Abs. 6, auch i. V. m. Abs. 8 Je Energieverbrauchsausweis Je Energiebedarfsausweis	120 zzgl. 0,25 / m ² 120 zzgl. 1 / m ²	Bezugsfläche: Nutzfläche des Gebäudes in m ²
2.	Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 Bremisches Klimaschutz- und Energiegesetz (BremKEG)		
3.1	Verstoß gegen das Verbot, eine elektrische Direktheizung entgegen den Bestimmungen des § 15 erstmalig anzuschließen Nach Umfang der insgesamt neu angeschlossenen Leistung	mind. 200	